

Verwaltet durch
Dynamic Asset Management
Company (Luxembourg) S.A.
15 rue du Fort Bourbon
L-1249 Luxemburg

D M C F U N D

Ein Luxemburger Investmentfonds, der in marktfähige übertragbare Wertpapiere anlegt

V O L L S T Ä N D I G E R V E R K A U F S P R O S P E K T

(nachstehend der Prospekt)

Herausgegeben im Hinblick auf eine beständige öffentliche Ausgabe von Miteigentum begründenden Namensanteilen.

Dieser Prospekt ist nur dann gültig, wenn die Herausgabe zusammen mit dem aktuellen Jahresbericht – bzw. dem aktuellen Halbjahresbericht, soweit dieser zuletzt veröffentlicht wurde – erfolgt. Diese Berichte bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Prospekts.

**Depotbank und
Administrator
Banque et Caisse d'Epargne
de l'Etat, Luxembourg (BCEE)**

März 2021

1 ALLGEMEINES	12
Bei der Ausgabe des vorliegenden Prospekts werden nur der	13
2 VERWALTUNGSREGLEMENT	13
3 ZIELE DES FONDS UND ANLAGEPOLITIK	14
3.1 Gruppe der DYNAMIC FLOORING „MAS“-Teilfonds	15
3.2 Gruppe der HERENS QUALITY Teilfonds	16
3.3 Gruppe der CORPORATE BONDS Teilfonds	16
4 TEILFONDS	17
4.1 DYNAMIC FLOORING „MAS“-Teilfonds	17
DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS EURO „MAS“ (ausgedrückt in EUR)	17
DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS USD „MAS“ (ausgedrückt in USD)	17
ANLEGERPROFIL FÜR DIE TEILFONDS DYNAGEST EXPO BONDS „MAS“	18
4.2 HERENS QUALITY Teilfonds	18
ANLEGERPROFIL FÜR DIE Teilfonds HERENS QUALITY	20
4.3 CORPORATE BONDS Teilfonds	21
ANLEGERPROFIL FÜR DEN Teilfonds DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS	22
5 ANTEILE	22
Für jeden Teilfonds gibt die Verwaltungsgesellschaft nur thesaurierende Anteile aus.	22
6 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	24
7. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN SOWIE INVESTMENTS IN SCHWELLENLÄNDERN.	36
8 RECHTE DER ANTEILINHABER	40
9 VERWALTUNG – ORGANISATION	40
10 DEPOTBANK	43
12 GESONDERTE KONTEN UND MARGIN-KONTEN	45
13 VOM FONDS ZU TRAGENDE KOSTEN	45
14 ZEICHNUNG	46
15 RÜCKNAHME	49
16 UMTAUSCH	50
17 LATE TRADING UND MARKET TIMING	52
18 NETTOINVENTARWERT (NAV)	52
19 RISIKOHINWEISE	54
20 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND AUSSETZUNG VON ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTÄUSCHE	54
21 VERÖFFENTLICHUNGEN	56
22 NOTIERUNG	56
Die Anteile sind am EURO MTF-Markt notiert.	56
23 FINANZIELLE DIENSTLEISTUNGEN (FINANCIAL SERVICING)	56
24 STEUERN	57
25 GESCHÄFTSJAHR	57
Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März jedes Jahres.	57
26 REGELMÄSSIGE BERICHTE	57
27 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS	57
28 VERJÄHRUNGSBESTIMMUNGEN	59
29 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBLICHE SPRACHE	59
30 MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE	60
31 ZUR EINSICHT VERFÜGBARE DOKUMENTE	60
Das aktuellste Verwaltungsreglement	60
32 VERTRETUNG UND VERTRIEB IN DER SCHWEIZ	60

DMC FUND

Ein Luxemburger Investmentfonds, der in marktfähige übertragbare Wertpapiere anlegt.

PROSPEKT

Herausgegeben im Hinblick auf eine beständige Ausgabe von Miteigentum begründenden Namensanteilen.

Dieser Prospekt ist nur dann gültig, wenn die Herausgabe zusammen mit dem aktuellen Jahresbericht – bzw. dem aktuellen Halbjahresbericht, soweit dieser zuletzt veröffentlicht wurde – erfolgt. Diese Berichte bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Prospekts.

KIID

Die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document/KIID) sind kostenlos am Geschäftssitz der Depotbank, Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg (BCEE), 1, place de Metz, L-2954 Luxemburg, sowie bei DYNAMIC ASSET MANAGEMENT COMPANY (LUXEMBOURG) S.A., 15, rue du Fort Bourbon, L-1249 Luxemburg erhältlich.

Die Herausgabe dieses Prospekts und der dazugehörigen KIID sowie das Angebot der damit verbundenen Anteile kann in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein; Personen, die sich im Besitz dieses Prospekts und der dazugehörigen KIID befinden, sind verpflichtet, sich über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Prospekt und die dazugehörigen KIID stellen kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot ungesetzlich ist oder wenn dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Die Anteile sind am EURO MTF-Markt notiert.

Potenzielle Käufer von Anteilen sollten sich über die gesetzlichen Vorschriften, Währungskontrollbestimmungen und geltenden Steuern in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit sowie ihres Wohn- bzw. Geschäftssitzes informieren.

SFDR

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor in ihrer geänderten Fassung ("SFDR"), die Teil eines umfassenderen Gesetzgebungspakets im Rahmen des Aktionsplans für Nachhaltigkeit der Europäischen Kommission ist, wird am 10. März 2021 in Kraft treten. Um die SFDR-Offenlegungsanforderungen zu erfüllen, identifiziert und analysiert die Verwaltungsgesellschaft das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen ihres Risikomanagementprozesses.

Für die Zwecke von Artikel 7(2) der SFDR bestätigt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds und jeden Teilfonds, dass sie die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der SFDR definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Anti-Korruptions- und Anti-Korruptionsbelange.

Die Hauptgründe, aus denen die Verwaltungsgesellschaft derzeit keine negativen Auswirkungen in Betracht zieht, sind das Fehlen ausreichender Daten und Daten von ausreichender Qualität, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, wesentliche Kennzahlen für die Offenlegung zu definieren.

Hinsichtlich der Frage, ob die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, solche nachteiligen Auswirkungen in Zukunft zu berücksichtigen:

- bestätigt sie, dass sie beabsichtigt, die Lage in der Branche genau zu beobachten und ihren Ansatz zu gegebener Zeit zu aktualisieren, wenn sich die Lage weiterentwickelt und weitere aufsichtsrechtliche Leitlinien zur Verfügung gestellt werden; und
- sie beabsichtigt derzeit, eine Aktualisierung ihrer Position zum oder vor Ende des Jahres 2021 zu veröffentlichen.

Gemäss den SFDR ist der Fonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in den Anlageprozess integriert werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) auf die Renditen der einzelnen Teilfonds offenzulegen.

"Nachhaltigkeitsrisiko" bezeichnet ein ökologisches, soziales oder Governance-Ereignis oder -Zustand, das, wenn es eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage und potenziell einen vollständigen Verlust ihres Wertes und somit eine Auswirkung auf den NIW des betreffenden Teilfonds verursachen könnte.

Wenn Nachhaltigkeitsrisiken für Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds eintreten, könnte dies negative Auswirkungen auf die Renditen für die Anleger dieses Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die langfristigen risikobereinigten Renditen für die Anleger auswirken. Die Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen muss auf Portfolioebene jedes Teilfonds durchgeführt werden. Die Diversifizierung in den Teilfonds verringert die negativen Auswirkungen einzelner Anlagen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter identifiziert, verwaltet und überwacht die Nachhaltigkeitsrisiken in den Portfolios der einzelnen Teilfonds. Die wichtigsten Risiken in Bezug auf jeden einzelnen Vermögenswert und das Portfolio des Teilfonds insgesamt werden dokumentiert und überwacht und in regelmässigen Abständen überprüft. Zur Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter alle verfügbaren Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeit verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte über Portfoliobestände, andere öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kreditratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in der entsprechenden Ergänzung nichts Anderes vorgesehen ist, fördern die Teilfonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale und haben keine nachhaltige Anlage (wie in Artikel 8 oder

9 der SFDR vorgesehen) zum Ziel. Solche Teilfonds unterliegen weiterhin den Nachhaltigkeitsrisiken.

Gemeinsamer Meldestandard (GMS)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard („GMS“) erarbeitet, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AIA“) zu gewährleisten.

Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC 2“) verabschiedet, um einheitliche Meldestandards zwischen den Mitgliedstaaten einzuführen.

Die europäische DAC 2-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung in luxemburgisches Recht umgesetzt („GMS-Gesetz“). Das GMS-Gesetz verlangt von luxemburgischen Finanzinstituten, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob sie steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung über den Austausch von Steuerinformationen geschlossen hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute geben dann Informationen über Finanzkonten von Vermögensinhabern an die luxemburgischen Steuerbehörden weiter, die diese Informationen anschliessend automatisch auf jährlicher Basis an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

In dieser Hinsicht müssen luxemburgische Finanzinstitute ihnen obliegende Sorgfalts- und Meldepflichten beachten, um festzustellen, welche Finanzkonten ihrer Kontoinhaber gemäss dem GMS-Gesetz meldepflichtig sind.

Deswegen kann der Fonds von seinen Anlegern verlangen, zwecks Feststellung ihres Status Informationen über die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Finanzkontoinhabern (einschliesslich bestimmter Rechtsträger und natürlicher Personen, die die Beherrschung inne haben) vorzulegen, und notwendige Informationen über einen Anteilinhaber und dessen Konto gegebenenfalls den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions) im Rahmen des GMS und des GMS-Gesetzes zu melden.

Diese Informationen können Folgendes beinhalten:

- Identität und Angaben zur Identifikation einer Person, die steuerlich in einem GMS-Staat ansässig ist (Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Steueridentifikationsnummer);
- Angaben zu Konten (Kontonummern) und deren Salden;
- empfangende Finanzerträge (Zinsen, Dividenden, Erlöse, sonstige Erträge).

Gemäss dem GMS-Gesetz erfolgt der erste AIA am 30. September 2017 mit den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Daten für das Kalenderjahr 2016.

Ausserdem hat Luxemburg eine multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der OECD („Multilateral Competent Authority Agreement“, „MCAA“) über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des GMS unterzeichnet. Mit der MCAA wird das Ziel verfolgt, den

GMS in Nicht-Mitgliedstaaten auf Basis jedes Landes einzuführen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen, wenn die vorgelegten bzw. nicht vorgelegten Informationen nicht den Anforderungen des GMS-Gesetzes und des GMS entsprechen.

Anteilinhaber sollten die rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen aus der Umsetzung des GMS mit ihren Rechts- und Steuerberatern erörtern.

Datenschutz

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator und andere Dienstleister sowie deren verbundene Unternehmen („Erfüllungsgehilfen“) können Daten, die Anteilinhaber zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung angeben, zwecks Erfüllung anwendbarer gesetzlicher Pflichten gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seiner geänderten Fassung („Datenschutzgesetz“) erheben, speichern, verarbeiten und mitteilen. Insbesondere werden von Anteilhabern mitgeteilte Daten für folgende Zwecke verarbeitet:

- Führung des Anteilinhaberregisters;
- Bearbeitung von Anteilszeichnungen, -rücknahmen und -umtuschen sowie Zahlungen von Dividenden an Anteilinhaber;
- Durchführung von Kontrollen bei Praktiken wie Late Trading und Market Timing;
- Erbringung von Dienstleistungen durch die oben genannten Stellen und
- Einhaltung der geltenden Gesetze, der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, der FATCA-Vorschriften, des gemeinsamen Meldestandards oder ähnlicher Gesetze und Vorschriften (z.B. auf OECD- oder EU-Ebene).

Mit Zeichnungen des Fonds haben Anteilinhaber die oben genannte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten genehmigt, insbesondere die Weitergabe und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die oben genannten Parteien einschliesslich verbundener Unternehmen in Ländern ausserhalb der Europäischen Union, die kein mit dem Datenschutzgesetz in Luxemburg vergleichbares Schutzniveau bieten können.

Anteilinhaber bestätigen und akzeptieren, dass die Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Erfüllungsgehilfen in Ländern ausserhalb Luxemburgs erfolgen können, in denen keine gleichwertigen Datenschutzgesetze bestehen und die nicht das gleiche Mass an Geheimhaltung und Schutz wie derzeit in Luxemburg geltende Gesetzesvorschriften garantieren, wenn die personenbezogene Daten im Ausland gespeichert werden.

Anteilinhaber bestätigen und erklären, dass, wenn sie die von dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Beziehung zu dem Fonds angeforderten relevanten personenbezogenen Daten nicht übermitteln, sie ihre Anlage in dem Fonds möglicherweise nicht aufrecht halten können und von dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen den betreffenden luxemburgischen Behörden gemeldet werden können.

Anteilinhaber bestätigen und akzeptieren, dass der Fonds, die

Verwaltungsgesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihren Anlagen in dem Fonds den luxemburgischen Steuerbehörden melden, die einen automatischen Austausch dieser Informationen mit den zuständigen Behörden in den USA und in anderen zulässigen Staaten vornehmen werden, wie dies im FATCA, im GMS-Gesetz oder in internationalen Gesetzen auf OECD-Ebene, in der EU oder in anwendbarem luxemburgischem Recht vereinbart ist.

Jeder Anteilhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann deren Berichtigung oder Löschung in Fällen verlangen, in denen solche Daten unrichtig und/oder unvollständig sind. In letzterem Fall hat jeder Anteilhaber das Recht, durch ein Schreiben an den Fonds oder den Manager oder deren Erfüllungsgehilfen eine Änderung dieser Informationen zu verlangen. Der Anteilhaber hat das Recht, der Nutzung von personenbezogenen Daten für kommerzielle Zwecke zu widersprechen. Der Widerspruch kann durch ein Schreiben an den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen erklärt werden.

Um die Geheimhaltung von personenbezogenen Daten, die zwischen den oben genannten Parteien übermittelt werden, zu gewährleisten, wurden angemessene Schritte ergriffen. Allerdings besteht durch die Tatsache, dass personenbezogene Daten elektronisch übermittelt und ausserhalb Luxemburgs zur Verfügung gestellt werden, die Möglichkeit, dass Datenschutzgesetze nicht das gleiche Mass an Geheimhaltung und Schutz wie die derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzesvorschriften bieten, wenn die personenbezogenen Daten im Ausland gespeichert werden.

Der Fonds schliesst jegliche Haftung für die Einsichtnahme unbefugter Dritter in personenbezogene Daten von Anteilhabern und/oder deren Zugang zu diesen Daten aus, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Datenverarbeitungszweck notwendig aufbewahrt, wobei die geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen beachtet werden.

PERSON DER VEREINIGTEN STAATEN

Die Anteile des DMC FUND sind nicht gemäss dem US-Wertpapiergesetz (United States Securities Act) von 1933 registriert. Anteile des DMC FUND dürfen von Anlegern, die „US-Personen“ sind, weder gekauft noch gehalten werden und dürfen auch nicht an solche übertragen werden. In diesem Prospekt gilt man als „US-Person“, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- (a) wenn man Bürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist,
- (b) wenn es sich um eine gemäss dem Recht eines Staates, Territoriums oder Besitztums der Vereinigten Staaten gegründete oder bestehende Kapital- oder Personengesellschaft oder Unternehmung handelt,
- (c) wenn es sich um ein Nachlass- oder Treuhandvermögen handelt, dessen Vollstrecker, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (d) wenn es sich um eine Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Unternehmung in den Vereinigten Staaten handelt,
- (e) wenn es sich um ein Konto mit oder ohne Dispositionsbefugnis handelt, das von einem Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person

verwaltet wird oder

(f) wenn es sich um eine ausländische Kapital- oder Personengesellschaft handelt, die von einer US-Person vorrangig zur Anlage in Inhaberwertpapiere gegründet wurde.

Die Anteilhaber sind verpflichtet, jegliche Änderung ihres Status als Nicht-US-Person der Verwaltungsgesellschaft bekannt zu geben.

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) ist Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act, der am 18. März 2010 als US-amerikanisches Gesetz in Kraft getreten ist. FATCA zielt auf die Verringerung der Steuerflucht durch US-Personen ab, indem gewisse Meldeverpflichtungen an den U.S. Internal Revenue Service („IRS“) hinsichtlich der Erträge aller US-Personen aus Finanzwerten, die ausserhalb der USA gehalten werden, eingeführt wurden. Auf Basis des FATCA und um nicht in den USA ansässige Finanzinstitute daran zu hindern, diese Regelung zu umgehen, werden alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das die Bestimmungen dieser Regelung nicht einhält, mit einer US-Quellensteuer von 30 % auf die Bruttoverkaufserlöse sowie Erträge belegt.

Luxemburg hat am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen vom Typ „Model 1“ („IGA“) mit den USA unterzeichnet. Gemäss den Bestimmungen des IGA ist der Fonds verpflichtet, die Auflagen von FATCA gemäss den Bestimmungen des IGA und der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA zu erfüllen. Gemäss dem IGA werden in Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Auflagen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllen, als mit den FATCA-Bedingungen konform behandelt und unterliegen daher keiner Quellensteuer im Rahmen des FATCA.

Der Fonds erfüllt die Bedingungen für ein nicht meldepflichtiges Finanzinstitut gemäss Anhang II des IGA und gilt daher als konform und muss sich nicht beim IRS registrieren. Ein nicht meldepflichtiges Finanzinstitut hat keine Melde- und Quellensteuerverpflichtungen, es muss jedoch seine Anteilinhaber gemäss Anhang I des IGA identifizieren.

Anteilinhaber und Intermediäre, die für potenzielle Anteilinhaber handeln, sollten daher insbesondere beachten, dass es entsprechend den obigen näheren Ausführungen die bestehende Politik des Fonds ist, dass US-Personen nicht in den Fonds investieren dürfen und dass Anleger, die zu US-Personen werden, verpflichtet sind, ihre Anteile zurückzugeben. Im Rahmen der FATCA-Gesetzgebung umfasst die Definition eines meldepflichtigen US-Kontos eine grössere Bandbreite an Anlegern als die gegenwärtige Definition einer US-Person.

Weitere Regierungsabkommen ähnlich dem IGA wurden zwischen anderen Ländern und den USA getroffen oder sind in Planung. Anleger, die Anlagen über Vertriebsgesellschaften oder Depotbanken halten, die sich nicht in Luxemburg oder in einem anderen IGA-Land befinden, sollten sich bei ihrer Vertriebsgesellschaft oder Depotbank erkundigen, ob diese die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen beabsichtigen. Der Fonds, die Depotbanken oder die Vertriebsgesellschaften benötigen möglicherweise weitere Informationen von bestimmten Anlegern, um ihre Verpflichtungen im Rahmen des FATCA oder einem geltenden IGA zu erfüllen.

Da der FATCA Änderungen unterliegt, sollten sich Anleger bezüglich der Anwendung des FATCA auf ihre individuellen Umstände an ihre eigenen Steuerberater wenden.

Verwaltung:

Dynamic Asset Management Company (Luxembourg) S.A.
15 rue du Fort Bourbon
L-1249 LUXEMBURG

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich zusammen aus

Vorsitzender des Verwaltungsrats:

Christian WOLF
Banque de Profil de Gestion S.A. (nach Verschmelzung durch Aufnahme von
Dynagest S.A.)
Cours de Rive 11
CH-1211 GENÈVE 3

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Alexandre KUHN
Directeur Général Adjoint de Banque de Profil de Gestion S.A. (nach
Verschmelzung durch Aufnahme von Dynagest S.A.)
Cours de Rive 11
CH-1211 GENÈVE 3

Arlind ISUFI
Directeur de Hérens Quality Asset Management AG (früher Hérens Partners
AG)
Bahnhofstrasse 3
CH-8808 Pfäffikon SZ

Andreas MATTIG
Directeur de Hérens Quality Asset Management AG (früher Hérens Partners
AG)
Bahnhofstrasse 3
CH-8808 Pfäffikon SZ

Leitende Angestellte:

Simona BORTOLAZZI (seit 18/01/2021)
Julien NEMERLIN (bis 28/02/2021)

Investment-Manager:

Für die Gruppe DYNAMIC FLOORING und die Gruppe CORPORATE BONDS:
Banque de Profil de Gestion S.A. (nach Verschmelzung durch Aufnahme von Dynagest S.A.)
Cours de Rive 11
CH-1211 GENÈVE 3

Für die Gruppe HERENS QUALITY:
Hérens Quality Asset Management AG (früher Hérens Partners AG)
Bahnhofstrasse 3
CH-8808 PFÄFFIKON

Wirtschaftsprüfer des Fonds:

PwC Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 LUXEMBURG

Depotbank (nachstehend die „Depotbank“):

Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg (BCEE)
1, place de Metz
L-2954 LUXEMBURG

Zahlstelle und zentraler Administrator (nachstehend der „Administrator“):

Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg (BCEE)
1, place de Metz
L-2954 LUXEMBURG

Beauftragte Transfer- und Registerstelle:

European Fund Administration
2, rue d'Alsace
L-1017 LUXEMBURG

Geschäftssitz:

c/o DYNAMIC ASSET MANAGEMENT COMPANY (LUXEMBOURG)
S.A.
15 rue du Fort Bourbon
L-1249 LUXEMBURG

Die Vermarktung der Fondsanteile kann in einigen EU-Ländern und der Schweiz erfolgen.

Es gelten nur die in diesem Prospekt, den dazugehörigen KIID und in den darin angeführten Dokumenten enthaltenen Informationen.

DER FONDS

1 ALLGEMEINES

Der DMC FUND wurde erstmals am 3. April 1998 (unter dem Namen DYNAMIC FLOORING FUND) aufgelegt und ist ein unter das Luxemburger Gesetz fallender offener Investmentfonds, der in marktfähige übertragbare Wertpapiere anlegt.

Das aktuelle Verwaltungsreglement wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt, die entsprechende Mitteilung wurde am 14. Mai 2014 im Mémorial C, „Recueil des Sociétés et Associations“ (nachstehend „Mémorial C“), veröffentlicht.

Als Luxemburger Investmentfonds („Fonds commun de placement“) unterliegt der DMC FUND Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachstehend „das Gesetz“). Der DMC FUND ist keine juristische Person.

Seine Vermögenswerte sind das ungeteilte gemeinschaftliche Eigentum der Anteilhaber und getrennt von den Vermögenswerten der DYNAMIC ASSET MANAGEMENT COMPANY (LUXEMBOURG) S.A. Die Verwaltungsgesellschaft ist ein Unternehmen, das nach Luxemburger Gesetzen gegründet wurde und seinen Geschäftssitz in Luxemburg hat. Weder für die Höhe der Vermögenswerte des Fonds noch für die Anzahl seiner Anteile besteht eine Begrenzung.

Der DMC FUND wurde als Dachfonds gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Fonds Anteile (die „Anteile“) ausgeben, die sich auf bestimmte Gruppen von Vermögenswerten beziehen (jede Gruppe bildet einen „Teilfonds“). Für jeden einzelnen Teilfonds verfolgt die Verwaltungsgesellschaft eine bestimmte Anlagepolitik.

Zum Zeitpunkt der Ausgabe des vorliegenden Prospekts hat die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Teilfonds aufgelegt, die in drei Gruppen unterteilt sind:

Die Gruppe DYNAMIC FLOORING umfasst:

- DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS EURO „MAS“ (ausgedrückt in EUR);
- DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS USD „MAS“ (ausgedrückt in USD).

Die Gruppe HERENS QUALITY umfasst:

- DMC FUND – HERENS QUALITY LUXURY BRANDS (ausgedrückt in EUR).

Die Gruppe CORPORATE BONDS umfasst:

- DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS (ausgedrückt in USD).

Die Rechte der Anteilhaber und Gläubiger hinsichtlich eines Teilfonds beschränken sich auf die Vermögenswerte des Teilfonds. Die Vermögenswerte eines Teilfonds sind ausschliesslich für die Rechte der Anteilhaber hinsichtlich dieses einen Teilfonds haftbar. Im Verhältnis zwischen den einzelnen Anteilhabern gilt jeder Teilfonds als separate Einheit.

Bei der Ausgabe des vorliegenden Prospekts werden nur der

- DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS EURO „MAS“ (ausgedrückt in EUR);
- DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS USD „MAS“ (ausgedrückt in USD);
- DMC FUND – HERENS QUALITY LUXURY BRANDS (ausgedrückt in EUR);
- DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS (ausgedrückt in USD).

zum Verkauf angeboten.

Dieser Prospekt wird bei der wirksamen Auflegung der anderen Teilfonds ergänzt.

2 VERWALTUNGSREGLEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft kann künftig durch die Ausgabe weiterer Anteilklassen weitere Teilfonds gründen.

Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines jeden Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank werden durch das Verwaltungsreglement bestimmt. Kopien des Verwaltungsreglements sind kostenlos in den Geschäftsräumen der Depotbank, Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg (BCEE), 1, place de Metz, L-2954 Luxembourg, sowie bei DYNAMIC ASSET MANAGEMENT COMPANY (LUXEMBOURG) S.A., 15, rue du Fort Bourbon, L-1249 Luxembourg erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Depotbank vollständig oder teilweise ändern.

Das geänderte Verwaltungsreglement tritt am Tag der Unterzeichnung des Verwaltungsreglements in Kraft, soweit nichts anderes festgelegt ist. Das geänderte Verwaltungsreglement wird wie im Absatz „Veröffentlichungen“ dargelegt veröffentlicht.

3 ZIELE DES FONDS UND ANLAGEPOLITIK

Das Hauptziel des Fonds ist die Realisierung von langfristigem Kapitalwachstum gepaart mit:

- dem Ziel – bei den Teilfonds der Gruppe DYNAMIC FLOORING – die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu erhalten;
- dem Ziel – bei den Teilfonds der Gruppe HERENS QUALITY – positive absolute Renditen zu erwirtschaften und das Kapital zu erhalten;
- dem Ziel – bei den Teilfonds der Gruppe CORPORATE BONDS – eine positive Rendite zu erwirtschaften und das Kapital zu erhalten.

Der Fonds setzt auf langfristige Anlagehorizonte; deshalb sollte der Kauf von Anteilen an dem Fonds als eine langfristige Anlage betrachtet werden.

Der Fonds bietet den Anlegern mittels eines breit gestreuten Portfolios Zugang zu allen Anlageklassen auf den weltweiten Kapitalmärkten. Zu diesem Zweck können die Vermögenswerte entsprechend der Politik eines jeden Teilfonds in marktfähige übertragbare Wertpapiere und in andere Vermögenswerte angelegt werden, die in der Währung des Teilfonds oder jeder anderen umtauschbaren, an einem regulierten Markt gehandelten Währung ausgedrückt sind.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der betreffende Teilfonds derivative Techniken und Instrumente nutzen, die in Punkt 6.1.1 (g) näher definiert sind. Voraussetzung ist dabei die Beachtung der in den Anlagebeschränkungen dargelegten Bedingungen. Vor allem kann der Fonds für jeden Teilfonds die üblichen Transaktionen auf geregelten Terminmärkten durchführen, die regelmässig tätig, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Neben marktfähigen übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagen – wie sie in den Anlagebeschränkungen dargelegt sind – kann jeder Teilfonds zusätzlich liquide Mittel halten.

Zur Erhaltung des angelegten Kapitals sieht der Fonds die Teilfondsgruppe DYNAMIC FLOORING vor. Diese Gruppe bietet durch die folgenden Teilfonds eine Strategie zur Risikobegrenzung an:

- Teilfonds mit einem dynamischen Bezugsfloor, der gesenkt werden kann, unter Beachtung eines Mindestengagements (Teilfonds des Typs „MAS“).

Die Gruppe der HERENS QUALITY Teilfonds zeichnet sich durch einen gemeinsamen Anlageansatz aus, der auf der Verfolgung eines Performanceziels und der Einhaltung eines Risikobudgets basiert. Der Teilfonds strebt eine positive Gesamrendite innerhalb eines vollständigen Konjunkturzyklus an.

Die Gruppe der CORPORATE BONDS Teilfonds zeichnet sich durch einen gemeinsamen Anlageansatz aus, der auf einer Verwaltung der quantitativen Indexierung basiert.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist ein integraler Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses des Anlageverwalters und wird regelmässig für alle Portfoliobestände durchgeführt. Dabei werden relevante Nachhaltigkeitsrisiken, die einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Rendite einer Anlage und damit deren wahrscheinliche Rendite für die Anleger haben könnten, berücksichtigt. Der Fonds stuft

alle seine Teilfonds als Artikel 6 gemäss SFDR ein.

3.1 Gruppe der DYNAMIC FLOORING „MAS“-Teilfonds

In den „MAS“-Teilfonds werden die Vermögenswerte im Hinblick auf eine Untergrenze ihres Wertes verwaltet (der Anlagefloor). Diese Untergrenze wird für jeden „MAS“-Teilfonds in der Basiswährung des Teilfonds bei seiner Auflegung festgesetzt und entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Erstausgabepreises (siehe Absatz „Teilfonds“ weiter unten). Das Anfangsniveau dieses Anlagefloors für den „MAS“-Teilfonds wird bei seiner Auflegung festgesetzt und entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Erstausgabepreises (siehe Abschnitt „Teilfonds“ weiter unten). Der Anlagefloor kann an jedem Bewertungstag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung kann höchstens dem Betrag der Kosten entsprechen, die von dem „MAS“-Teilfonds zu tragen sind, und berechnet sich pro rata temporis gemäss der Beschreibung in Punkt 12. Darüber hinaus kann der Anlagefloor angehoben werden, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil steigt, um das Verlustpotenzial der Anteile auf einen bestimmten Prozentsatz zu begrenzen. Somit könnte der Anlagefloor für den „MAS“-Teilfonds an jedem Bewertungstag erhöht werden, wenn der Nettoinventarwert den Anlagefloor um einen bestimmten Prozentsatz übersteigt. Diese Strategie der Begrenzung des Verlustpotenzials muss jedoch als ein noch zu erreichendes Ziel verstanden werden, der Anlagefloor pro Anteil kann nicht garantiert werden; d.h. damit kann keineswegs garantiert werden, dass der Nettoinventarwert pro Anteil nicht unter den zuletzt festgelegten Anlagefloor fallen wird.

Bei den „MAS“-Teilfonds hat nicht die Wahrung des Anlagefloors oberste Priorität, sondern die Beibehaltung eines Mindestniveaus des Risikobestandteils (b) (siehe unten). Ein weiteres Ziel ist die Möglichkeit, den Floor um einen jährlichen, vorab festgelegten Prozentsatz zu senken, um den Risikobestandteil (b) nötigenfalls periodisch zu erhöhen. Das Mindestniveau im Risikobestandteil (b) wird für jeden „MAS“-Teilfonds separat festgelegt. Der jährliche Prozentsatz, um den der Anlagefloor pro Anteil potenziell gesenkt werden kann, wird für jeden „MAS“-Teilfonds separat festgelegt. Er entspricht für das erste Geschäftsjahr einem Prozentsatz des Erstausgabepreises und für die folgenden Geschäftsjahre einem Prozentsatz des letzten Nettoinventarwerts pro Anteil des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Die Vermögenswerte eines jeden „MAS“-Teilfonds setzen sich hauptsächlich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

(a) festverzinsliche kurzfristige übertragbare Wertpapiere mit Restlaufzeiten von bis zu drei Jahren und zulässige Geldmarktinstrumente. Dieser Bestandteil kann als der Teil des Teilfonds mit einem niedrigen Risikoprofil angesehen werden;

(b) Anlagen an den Aktien- und mittel- bis langfristigen Anleihemärkten (Restlaufzeiten von über drei Jahren), in andere übertragbare Wertpapiere und/oder in andere zulässige Anlagen, z.B. derivative Finanzinstrumente, etwa Finanz-Terminkontrakte und Optionen auf Finanzinstrumente, die an geregelten, regelmässig tätigen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Terminmärkten erhältlich sind. Dieser Bestandteil des Teilfonds

hat ein Risikoprofil, das über dem des Bestandteiles (a) liegt.

Abhängig von der Entwicklung des Nettoinventarwertes eines „MAS“-Teilfonds wird der Risikobestandteil (b) entweder erhöht oder vermindert. Besonders im Fall eines Wertrückganges der Vermögenswerte des Risikobestandteils (b) wird der Risikobestandteil (b) vermindert, es sei denn, der Floor wird gesenkt, um jenen Bestandteil zu erhöhen. Der Risikobestandteil (b) wird jedoch nicht unter das Mindestniveau reduziert, das für jeden „MAS“-Teilfonds festgelegt ist. Je nach Ausmass des Rückganges kann der Nettoinventarwert pro Anteil somit niedriger ausfallen als der zuletzt pro Anteil festgelegte Bezugsfloor.

Anleger sollten sich im Klaren sein, dass der Nettoinventarwert eines „MAS“-Teilfonds infolge der Beibehaltung eines Mindestniveaus im Risikobestandteil (b) und der möglichen Senkung des Floors sowohl ansteigen als auch sinken kann.

Wie bei jeder Anlage kann die Verwaltungsgesellschaft die zukünftige Entwicklung nicht garantieren. Des Weiteren ist auch nicht sicher, ob die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Anleger sollten sich im Klaren sein, dass der Wert der Anteile und jegliches Einkommen daraus sowohl steigen als auch sinken können.

Die an geregelten Märkten gehandelten Optionen sind volatil aber liquide, und das Verlustrisiko liegt über jenem von Anlagen in andere marktfähige übertragbare Wertpapiere.

Der Investment-Manager hat strenge Überwachungs- und Kontrollverfahren implementiert, um den hohen Standard in der Vorgehensweise, der Analyse und der laufenden und disziplinierten Verwaltung aufrecht zu erhalten, die für die erfolgreiche Verwaltung gut diversifizierter Anlagen unerlässlich sind.

Die Politik des Investment-Managers besteht darin, durch rigoroses systematisches und diszipliniertes Beobachten des Risikos mögliche Verluste zu begrenzen.

Jeder Teilfonds muss das oben genannte Anlageziel und die unten für jeden Teilfonds genannten Ziele und Einschränkungen wie auch die allgemeinen Anlagebeschränkungen einhalten.

Jeder Teilfonds kann auch liquide Mittel in grossen Währungen halten.

3.2 Gruppe der HERENS QUALITY Teilfonds

Bei den HERENS QUALITY Teilfonds werden die Positionen global verwaltet, wie unter Punkt 6.1.1 festgelegt. Die Auswahl und Gewichtung der Anlageklassen, der einzelnen Wertpapiere und der Währungen innerhalb des Portfolios sowie der Einsatz von Finanzinstrumenten erfolgen opportunistisch je nach Kapitalmarktbedingungen und Einschätzung der Situation seitens des Investment-Managers.

3.3 Gruppe der CORPORATE BONDS Teilfonds

Bei den CORPORATE BONDS Teilfonds wird das Vermögen abhängig vom

spezifischen Anlageuniversum jedes Teilfonds global in Unternehmensanleihen verwaltet.

4 TEILFONDS

4.1 DYNAMIC FLOORING „MAS“-Teilfonds

Hier werden die folgenden Teilfonds angeboten:

DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS EURO „MAS“ (ausgedrückt in EUR)

Das Anlageziel des Teilfonds DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS EURO „MAS“ (ausgedrückt in EUR) ist das Erreichen eines langfristigen Kapitalanstiegs mit einem niedrigen, gut ausgewogenen Risikoprofil. Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens werden in Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und auf EUR lauten. Maximal ein Drittel des Nettovermögens kann in Form von Bar- und/oder Termineinlagen in EUR gehalten werden. Nur erstklassige Anleihen kommen in Betracht. Das Anfangsniveau des Anlagefloors dieses Teilfonds wird mit 95 % des Erstausgabepreises festgesetzt. Das Mindestniveau im Risikobestandteil (b) wird auf 30 % des Nettovermögens festgelegt. Darüber hinaus kann der Anlagefloor während des ersten Geschäftsjahres des Teilfonds um höchstens 4,5 % des Erstausgabepreises gesenkt werden. In jedem darauf folgenden Geschäftsjahr kann der Anlagefloor um höchstens 4,5 % des letzten Nettoinventarwerts pro Anteil des vorhergehenden Geschäftsjahres gesenkt werden. Die Basiswährung des Teilfonds ist EUR.

Das Ziel des Teilfonds ist, einen langfristigen jährlichen Ertrag zu erreichen, der über dem des Citigroup EGBI (Euro Government Bond) Index, ausgedrückt in der Basiswährung, liegt. Dieses letztgenannte Ziel kann nicht garantiert werden; aufgrund der Beibehaltung eines Mindestniveaus im Risikobestandteil (b) kann der Nettoinventarwert pro Anteil niedriger ausfallen als der zuletzt pro Anteil festgelegte Anlagefloor.

Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch in die Anlageentscheidungen des Teilfonds einbezogen. Die Nachhaltigkeitsbegründung nach SFDR ist nicht möglich, da Futures oder börsennotierte Staatsanleihen mit solchen Merkmalen derzeit nicht verfügbar sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGA/OGAW gemäss Definition in Punkt 6.1.1 (e) der Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt anlegen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zum Zweck einer effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente gemäss Definition in Punkt 6.1.1 (g) einsetzen.

DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS USD „MAS“ (ausgedrückt in USD)

Das Anlageziel des Teilfonds DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS USD „MAS“ (ausgedrückt in USD) ist das Erreichen eines langfristigen Kapitalanstiegs mit einem niedrigen, gut ausgewogenen Risikoprofil.

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens werden in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente angelegt, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und auf USD lauten. Maximal ein Drittel des Nettovermögens kann in Form von Bar- und/oder Termineinlagen in USD gehalten werden. Nur erstklassige Anleihen kommen in Betracht. Das Anfangsniveau des Anlagefloors dieses Teilfonds wird mit 93 % des Erstaussgabepreises festgesetzt. Das Mindestniveau im Risikobestandteil (b) wird auf 30 % des Nettovermögens festgelegt. Darüber hinaus kann der Floor während des ersten Geschäftsjahres des Teilfonds um höchstens 5,5 % des Erstaussgabepreises gesenkt werden. In jedem darauf folgenden Geschäftsjahr kann der Anlagefloor um höchstens 5,5 % des letzten Nettoinventarwerts pro Anteil des vorhergehenden Geschäftsjahres gesenkt werden.

Das Ziel des Teilfonds ist, einen langfristigen jährlichen Ertrag zu erreichen, der über dem des Citigroup U.S. (United States) Government Bond, ausgedrückt in der Basiswährung, liegt. Dieses letztgenannte Ziel kann nicht garantiert werden; aufgrund der Beibehaltung eines Mindestniveaus im Risikobestandteil (b) kann der Nettoinventarwert pro Anteil niedriger ausfallen als der zuletzt pro Anteil festgelegte Floor. Sein Nettoinventarwert pro Anteil wird in USD ausgedrückt.

Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch in die Anlageentscheidungen des Teilfonds einbezogen. Die Nachhaltigkeitsbegründung nach SFDR ist nicht möglich, da Futures oder börsennotierte Staatsanleihen mit solchen Merkmalen derzeit nicht verfügbar sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGA/OGAW gemäss Definition in Punkt 6.1.1 (e) der Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt anlegen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zum Zweck einer effizienten Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente gemäss Definition in Punkt 6.1.1 (g) einsetzen.

ANLEGERPROFIL FÜR DIE TEILFONDS DYNAGEST EXPO BONDS „MAS“

Unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Risikoprofils der Teilfonds DYNAGEST EXPO BONDS „MAS“ ist dieser Teilfonds eventuell für weniger konservative Anleger geeignet, die sich für eine dauerhafte Anlage in langfristigen Anleihen interessieren.

Die Anleger sollten sich jedoch auf Wertschwankungen einstellen, die von Zinsbewegungen verursacht werden. Es besteht nur ein sehr begrenztes Kreditrisiko, da der Teilfonds nur in erstklassige Anleihen innerhalb eines sehr gut diversifizierten Universums anlegt.

4.2 HERENS QUALITY Teilfonds

DMC FUND – HERENS QUALITY LUXURY BRANDS (ausgedrückt in EUR)

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds DMC FUND – HERENS QUALITY LUXURY BRANDS (ausgedrückt in EUR) besteht in der Erwirtschaftung einer positiven Gesamtrendite innerhalb eines vollständigen Konjunkturzyklus mit starkem

Augenmerk auf eine breite Risikostreuung. Dazu beabsichtigt der Teilfonds, direkt und/oder indirekt in Beteiligungspapiere zu investieren, ohne jedoch an eine feste Mindesthöhe des den Beteiligungspapieren zuzuweisenden Vermögens gebunden zu sein. Er darf ausserdem in andere Anlageklassen wie beispielsweise Bar- und Termineinlagen, fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen usw. investieren.

Durch seine Aktienanlagen bietet der Teilfonds einen direkten und/oder indirekten Zugang zum globalen Sektor Luxus- und Konsumgüter und -dienstleistungen.

Die Strategie des Teilfonds bietet Raum für sowohl positive als auch negative Einschätzungen zum Sektor Luxus- und Konsumgüter und -dienstleistungen. Im Falle einer sehr negativen Einschätzung darf der Teilfonds beispielsweise vorübergehend einen Grossteil seines Vermögens oder sein gesamtes Vermögen in Bareinlagen investieren oder derivative Finanzinstrumente zum Aufbau einer „Short“-Position verwenden.

Anlagepolitik

Der Teilfonds darf bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wandel- und Optionsanleihen investieren und über Long- und Short-Positionen ein Nettoengagement von bis zu 105 % seines Nettovermögens in Aktien (einschliesslich ähnlicher Wertpapiere und Beteiligungsrechte am Wert eines Investments) halten, die alle direkt oder indirekt einen Bezug zum Sektor Luxus- und Konsumgüter und -dienstleistungen haben. Das Aktienengagement beträgt brutto maximal 200 % des Nettovermögens. Neben direkten Long-Positionen in Aktien darf der Teilfonds auch indirekte Long- und Short-Positionen in Aktien halten, die beispielsweise mittels derivativer Finanzinstrumente wie Index-Futures, Optionen usw. aufgebaut werden können. Indirekte Short-Positionen können beispielsweise auch durch Anlagen in OGAW / anderen OGA, einschliesslich börsengehandelter Fonds, aufgebaut werden, deren Anlagestrategien Short-Engagements vorsehen. Es erfolgen keine direkten Leerverkäufe von Wertpapieren.

Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen und/oder offenen OGAW / anderen OGA gemäss Definition in Punkt 6.1.1 (e) der Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt anlegen, einschliesslich börsengehandelter Fonds (ETF), die beispielsweise in Indizes und Subindizes verschiedener Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in fest und/oder variabel verzinslichen Schuldtiteln mit der Bonitätseinstufung Investment Grade, in Bar- und Termineinlagen sowie in allen anderen Arten von Vermögenswerten gemäss Definition in Punkt 6.1.1 der Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt anlegen. Die Restlaufzeit jedes Schuldpapiers darf 3 Jahre nicht übersteigen.

Wenigstens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in EUR gehalten oder abgesichert. Der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds wird in EUR ausgedrückt.

Der Teilfonds kann zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente gemäss

Definition in Punkt 6.1.1 (g) einsetzen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch in die Anlageentscheidungen des Teilfonds einbezogen. Nachhaltigkeitsrisiken sind auch kein Kernbestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds.

Um das Anlageziel zu erreichen, können auch derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente im grösseren Umfang eingesetzt werden.

Das Gesamtrisiko in Verbindung mit Derivaten wird den Gesamtwert des Nettovermögens nicht übersteigen.

Die Palette der möglichen Instrumente umfasst zum Beispiel:

- Futures, Call- und Put-Optionen auf Basisinstrumente, die unter Punkt 6.4 der Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt als zulässige derivative Instrumente definiert werden,
- Termindevisen;
- Währungs- und Zins-Futures;
- Futures auf Indizes;
- Optionen auf Indizes;
- strukturierte Produkte, zum Beispiel Investmentzertifikate und EMTN usw.

Der Teilfonds kann auch in Volatilitäts-Futures, Volatilitäts-Optionen und Volatilitäts-ETF anlegen. Unter keinen Umständen werden diese Anlagen jedoch dazu führen, dass dieser Teilfonds von seinen in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass sich der Begriff „Volatilitäts-Futures“ auf die in den Optionspreisen implizite Volatilität bezieht und der Hauptgrund für Anlagen in derartige Futures jener ist, dass die Volatilität als eigene Anlageklasse betrachtet werden kann. Dieser Teilfonds wird ausschliesslich in Volatilitäts-Futures anlegen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Des Weiteren erfüllen die den Volatilitätsindizes zugrunde liegenden Aktienindizes den Artikel 44(1) des Luxemburger Gesetzes von 2010.

ANLEGERPROFIL FÜR DIE Teilfonds HERENS QUALITY

Unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Risikoprofils der Teilfonds HERENS QUALITY sind diese Teilfonds eventuell für Anleger geeignet, die sich für eine Anlage in einem weltweit aufgestellten, aktiv gemanagten und breit gestreuten Portfolio interessieren, das die Erwirtschaftung einer positiven Rendite über den Zeitraum eines kompletten Konjunkturzyklus anstrebt. Innerhalb der Gruppe sind die verschiedenen Teilfonds für unterschiedliche Risiko-Ertrags-Profile konzipiert.

Die Anleger des DMC FUND – HERENS QUALITY LUXURY BRANDS sollten sich auf Wertschwankungen einstellen, die von Bewegungen an den Renten-, Aktien- und Währungsmärkten verursacht werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds umfasst auch derivative Finanzinstrumente

wie etwa Futures und Optionen. Deren Einsatz kann zu stärkeren Schwankungen im Nettoinventarwert führen. Die Möglichkeiten der Verwaltungsgesellschaft und des Investment-Managers zur Nutzung dieser Instrumente für den Teilfonds kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt werden. Mit dem Einsatz dieser Instrumente sind besondere Risiken verbunden.

4.3 CORPORATE BONDS Teilfonds

DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS (ausgedrückt in USD)

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS (ausgedrückt in USD) ist das Erreichen eines langfristigen Kapitalzuwachses. Dazu bietet er den Anlegern Zugang zu den Hauptmärkten für auf US-Dollar und Fremdwährungen (Währungen von OECD-Mitgliedstaaten) lautende Anleihen und insbesondere zu den Märkten für „Hochzins“-Unternehmensanleihen, die von Industrieunternehmen, Banken, Finanzunternehmen und/oder anderen Unternehmen ausgegeben werden. Als „Hochzins“-Anleihen werden Anleihen bezeichnet, die höchstens ein Rating von BB+ bei Standard & Poor's oder Fitch bzw. Ba1 bei Moody's besitzen oder für die keinerlei Rating vorliegt.

Die Benchmark für das oben festgelegte Anleihenuniversum ist der „BofA Merrill Lynch Global High Yield Index“.

Informationen über diesen Index sind dem BofA Merrill Lynch Bond Index Guide zu entnehmen, der auf Bloomberg (IND2[go], 4[go]) eingesehen oder unter mlindex@ml.com angefordert werden kann.

Die Verwaltung des Teilfonds basiert auf einem Ansatz der quantitativen Indexierung, der als „Optimized Sampling“ bezeichnet wird. Ziel ist, die wichtigsten Risikofaktoren des Portfolios eng an die Benchmark anzugleichen. Die globale Steuerung des Portfoliorisikos erfolgt durch einen quantitativen Prozess, der sich auf ein Verfahren zur Spread-Maximierung stützt und dabei verschiedene, aus dem Risikoprofil der Benchmark abgeleitete Einschränkungen berücksichtigt.

Zur Steigerung der erwarteten Rendite kann die Allokation des Teilfonds zwischen den verschiedenen Segmenten des Anlageuniversums (insbesondere im Hinblick auf Sektoren und Rating-Kategorien) von der Allokation des Vergleichsindex abweichen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mehr als 70 % seines Nettovermögens in auf USD und/oder Fremdwährungen (Währungen von OECD-Mitgliedstaaten) lautende „Hochzins“-Unternehmensanleihen, die höchstens ein Rating von BB+ bei Standard & Poor's oder Fitch bzw. Ba1 bei Moody's besitzen oder für die keinerlei Rating vorliegt. Bei etwaigen Ausfällen, die von dem Fonds gehaltene Anleihen betreffen, behält sich der Fonds das Recht vor, diese Anleihen zu behalten, um die Möglichkeit zu deren Verkauf im besten Interesse der Anleger zu bewahren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGA/OGAW gemäss Definition in Punkt 6.1.1 (e) der Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt anlegen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht systematisch in die Anlageentscheidungen des Teilfonds einbezogen und sind kein Kernbestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds, was auf die Art des Anlageziels des Teilfonds zurückzuführen ist, das darin besteht, ein Engagement im gesamten globalen "High-Yield"-Markt ohne Ausschluss zu bieten.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGA/OGAW, wie in Abschnitt 6.1.1 Punkt (e) der Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt definiert, anlegen.

Der Teilfonds kann ergänzend Barmittel und Termineinlagen halten.

ANLEGERPROFIL FÜR DEN Teilfonds DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in „Hochzins“-Anleihen, die auf USD und/oder Fremdwährungen (Währungen von OECD-Mitgliedstaaten) lauten.

Da der Teilfonds Anleihen halten kann, die von einem Ausfall betroffen sind, sollten sich Anleger des zusätzlichen Risikos bei diesen Anleihen bewusst sein, darunter das Bewertungs- und Liquiditätsrisiko infolge von geringer Liquidität, was dementsprechend dazu führen könnte, dass der Teilfonds Schwierigkeiten hat, diese von einem Ausfall betroffenen Anleihen ganz oder teilweise zu verkaufen, und potenziell negative Auswirkungen auf seinen Nettoinventarwert entstehen.

Da diese Anleihen mit einem gewissen Kredit- und Liquiditätsrisiko verbunden sind, wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Diversifizierung der Anlagen gelegt.

Dieser Teilfonds eignet sich besonders gut für Anleger, die bereit sind, das mit der durch das gewählte Anleihenuniversum bedingten höheren Rendite verbundene Kredit- und Liquiditätsrisiko in Kauf zu nehmen, und die einen längerfristigen Anlagehorizont haben.

Darüber hinaus müssen Anleger bei den nicht abgesicherten Anteilkassen mögliche Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil akzeptieren, die mit dem Wechselkursrisiko der auf Fremdwährungen lautenden Anleihen verbunden sind.

5 ANTEILE

Für jeden Teilfonds gibt die Verwaltungsgesellschaft nur thesaurierende Anteile aus.

Für den Teilfonds DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS EURO „MAS“ werden zwei Anteilklassen ausgegeben:

- Anteile -R- in EUR: Offen für alle Anleger mit einer Mindestanlage von 1.000 EUR.
- Anteile -I- in EUR: Vorbehalten für institutionelle Anleger mit einer Mindestanlage von 500.000 EUR.
- Anteile -II- in EUR: Vorbehalten für institutionelle Anleger mit einer

Mindestanlage von 5.000.000 EUR.

Für den Teilfonds DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS USD „MAS“ werden zwei Anteilklassen ausgegeben:

- Anteile -R- in USD: Offen für alle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 1.000 EUR.
- Anteile -I- in USD: Vorbehalten für institutionelle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 500.000 EUR.
- Anteile -II- in USD: Vorbehalten für institutionelle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 5.000.000 EUR.
-

Für den Teilfonds DMC FUND – HERENS QUALITY LUXURY BRANDS werden die folgenden Anteilklassen ausgegeben:

- Anteile -R- in EUR: Offen für alle Anleger mit einer Mindestanlage von 1.000 EUR.
- Anteile -I- in EUR: Vorbehalten für institutionelle Anleger mit einer Mindestanlage von 25.000 EUR.
- Anteile -R- in CHF (abgesichert): Offen für alle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 1.000 EUR.
- Anteile -I- in CHF (abgesichert): Vorbehalten für institutionelle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 25.000 EUR.
- Anteile -R- in USD (abgesichert): Offen für alle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 1.000 EUR.
- Anteile -I- in USD (abgesichert): Vorbehalten für institutionelle Anleger mit einer Mindestanlage von 25.000 EUR.
- Anteile -R- in GBP (abgesichert): Offen für alle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 1.000 EUR (werden auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt).
- Anteile -I- in GBP (abgesichert): Vorbehalten für institutionelle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 25.000 EUR (werden auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt).
- Anteile -R- in JPY (abgesichert): Offen für alle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 1.000 EUR (werden auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt).
- Anteile -I- in JPY (abgesichert): Vorbehalten für institutionelle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 25.000 EUR (werden auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt).

Für den Teilfonds DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS werden die folgenden Anteilklassen ausgegeben:

- - Anteile -R- in USD: Offen für alle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 1.000 EUR.
- - Anteile -R- in EUR (abgesichert): Offen für alle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 1.000 EUR.
- - Anteile -R- in CHF (abgesichert): Offen für alle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 1.000 EUR.
- Anteile -I- in USD: Vorbehalten für institutionelle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 1.000.000 EUR.
- - Anteile -I- in EUR (abgesichert): Vorbehalten für institutionelle Anleger mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 1.000.000 EUR.
- Anteile -I- in CHF (abgesichert): Vorbehalten für institutionelle Anleger

mit einer Mindestanlage im Gegenwert von 1.000.000 EUR.

Bei abgesicherten Anteilen erfolgt eine Währungsabsicherung gegenüber der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie Devisentermingeschäften und/oder Währungsswaps. Die Absicherungsquote kann zwischen 95 % und 105 % schwanken. In Verbindung mit der Währungsabsicherung entstandene Kosten werden den betreffenden abgesicherten Anteilen berechnet.

Der Verwaltungsrat bestimmt, wie die Erträge der jeweiligen Anteilklassen der jeweiligen Teilfonds ausgeschüttet werden sollen, und kann zu gegebener Zeit zu dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt und für die vom Verwaltungsrat bestimmten Zeiträume Ausschüttungen in bar oder in Form von Anteilen festlegen, wie nachfolgend ausgeführt.

Ausschüttungen werden, soweit zutreffend, aus dem für Ausschüttungen verfügbaren Nettoanlageertrag gezahlt. Für bestimmte Klassen kann der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit entscheiden, realisierte und nicht realisierte Nettokapitalerträge auszuschütten. Soweit nicht ausdrücklich anders gewünscht, werden die Dividenden in weiteren Anteilen derselben Anteilklasse desselben Teilfonds wiederangelegt und die Anteilinhaber mittels einer Dividendenmitteilung von den Einzelheiten in Kenntnis gesetzt.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen und fließen wieder der betreffenden Anteilklasse, soweit zutreffend, des jeweiligen Teilfonds zu.

Eine vom Fonds festgelegte Ausschüttung, die von ihm zur Verfügung durch den Begünstigten verwahrt wird, wird nicht verzinst.

6 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Bestimmungen

Statt sich auf ein einziges Anlageziel zu konzentrieren, teilt sich der Fonds auf verschiedene Teilfonds auf, die jeweils ihre eigene Anlagepolitik und ihr eigenes Risikoprofil durch Anlagen an einem bestimmten Markt oder in einer bestimmten Gruppe von Märkten aufweisen. Die Merkmale der einzelnen Teilfonds sowie deren Anlageziele und Anlagepolitik sind den Kapiteln 3 und 4 zu entnehmen.

6.1

6.1.1

Die Anlagen des Fonds entfallen ausschliesslich auf:

(a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, regelmässig tätigen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines Staates, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, zur Notierung zugelassen sind oder in einem Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, an einem anderen geregelten, regelmässig tätigen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt gehandelt werden;

(d) übertragbare Wertpapiere und neu emittierte Geldmarktinstrumente, sofern:

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt, der regelmässig tätig, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, beantragt wird;
- und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

(e) Anteile von OGAW gemäss Richtlinie 2014/91/EU und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2014/91/EU, mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA gemäss gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sind, wonach diese Organe einer Aufsicht unterliegen, die von der Luxemburger Bankenaufsicht CSSF als gleichwertig mit der von den EU-Bestimmungen vorgesehenen Aufsicht erachtet wird, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend sichergestellt ist;
- der für die Anteilhaber dieser anderen OGA garantierte Anlegerschutz mit jenem gleichwertig ist, der für Anteilseigner eines OGAW vorgesehen ist, und insbesondere sofern die Bestimmungen hinsichtlich der Aufteilung von Vermögenswerten, Fremdmittelaufnahmen, Krediten, Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/91/EU gleichwertig sind;
- die Aktivitäten dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten ausgewiesen werden, die eine Bewertung der Vermögenswerte und Schulden, des Ertrags und der betrieblichen Ergebnisse für den betreffenden Zeitraum zulassen; und sofern
- insgesamt maximal 10 % des Vermögens der OGAW oder der anderen OGA, deren Erwerb geplant ist, gemäss ihren Verwaltungsreglements oder Satzungsdocumenten in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden können;
- wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegt, die aufgrund eines gemeinsamen Managements oder einer gemeinsamen Kontrolle oder durch eine signifikante direkte oder indirekte Beteiligung mit dem Fonds verbunden sind oder von einer mit dem Manager verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, dem Fonds für Anlagen in Anteile der OGAW oder der OGA keine Zeichnung- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden;
- dem Fonds, dem Manager und der Verwaltungsgesellschaft keine Provision für die Emission oder Rücknahme gestattet und lediglich eine maximale Verwaltungsprovision von 0,25 % erlaubt ist, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

- a. direkt oder indirekt von ihnen selbst verwaltet werden, oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 - gemeinsames Management,

- gemeinsame Kontrolle, oder
- eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen.

(f) Einlagen in Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückgezahlt werden oder die entnommen werden können und deren Fälligkeit zwölf Monate oder weniger beträgt, soweit das Kreditinstitut seinen eingetragenen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat, oder, wenn sich der eingetragene Hauptsitz in einem Drittland befindet, es Sorgfaltsbestimmungen hinsichtlich der Portfolioverwaltung unterliegt, die von der CSSF als äquivalent zu den EU-Bestimmungen erachtet werden.

(g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich vergleichbarer Instrumente, die in bar abgewickelt werden und an geregelten Märkten des in den obigen Punkten (a), (b) und (c) beschriebenen Typs gehandelt werden, und/oder im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente handelt, die gemäss Punkt 6.1.1 zulässig sind, hinsichtlich Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Devisen, Swaps, in die der Fonds im Rahmen seiner Anlageziele anlegen darf;
- die Kontrahenten bei Derivatgeschäften im Freiverkehr Institute sind, die einer prudentiellen Aufsicht unterstellt sind und Kategorien angehören, die von der CSSF genehmigt sind; und
- die im Freiverkehr gehandelten Derivate zuverlässig und nachweislich täglich bewertet werden und auf Wunsch des Fonds jederzeit in einer symmetrischen Transaktion zu ihrem fairen Wert verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können;

(h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und in Art. 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehen sind, sofern die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente Vorschriften zum Schutz von Anlegern und Anlagebeträgen unterliegt und diese Instrumente:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Mitgliedsstaat der Föderation oder von einem internationalen öffentlichen Organ, dem mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, emittiert oder garantiert werden; oder
- von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Wertpapiere an den unter den obigen Punkten (a), (b) oder (c) angeführten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das einer prudentiellen Aufsicht gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, emittiert oder garantiert werden; oder
- von anderen Einrichtungen emittiert werden, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern Anlagen in diese Instrumente Vorschriften zum Schutz von Anlegern unterliegen, die den unter Spiegelstrich 1, 2 oder 3 vorgesehenen Vorschriften mindestens gleichzusetzen sind, und es sich bei dem Emittenten um eine Gesellschaft handelt, deren

Eigenkapital (Kapital und Rücklagen) mindestens 10 Mio. EUR (10.000.000 EUR) beträgt und die ihre Jahresabschlüsse gemäss der Richtlinie 78/660/EWG veröffentlicht, oder um eine sonstige Einrichtung handelt, die innerhalb einer Gruppe von Gesellschaften mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung der Gruppe verantwortlich zeichnet, oder um eine Einrichtung handelt, die sich mit der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten mit einer Finanzierungslinie einer Bank beschäftigt.

6.1.2

Dabei gilt allerdings Folgendes:

(a) Der Fonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht unter die im obigen Punkt 6.1.1 a), b), c), d) und h) angeführten Anlagen fallen;

(b) der Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate erwerben, die solche Metalle verbriefen.

6.1.3

der Fonds darf zusätzlich Barmittel halten.

6.2

(a) Der Fonds darf nicht mehr als 10 % des Vermögens jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten und nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.

Das Kontrahentenrisiko des Fonds bei einer Transaktion mit im Freiverkehr gehandelten derivativen Instrumenten darf 10 % seiner Nettovermögenswerte nicht überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eines der unter Punkt 6.1.1 (f) angeführten Kreditinstitute handelt. In allen anderen Fällen liegt die Grenze bei 5 % der Nettovermögenswerte.

(b) Der Gesamtwert der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, darf 40 % des Werts seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegen, noch für Transaktionen mit derivativen Instrumenten, die im Freiverkehr mit diesen Instituten getätigt werden.

Ungeachtet der im obigen Punkt (a) angeführten einzelnen Obergrenzen darf ein Fonds Folgendes nicht kombinieren:

- Investments in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einer einzigen Einrichtung emittiert wurden;
- Einlagen bei einer einzigen Einrichtung und/oder
- Risiken aufgrund von Transaktionen mit derivativen Instrumenten, die im Freiverkehr mit einer einzigen Einrichtung gehandelt werden und 20 % seiner Nettovermögenswerte übersteigen.

(c) Die im ersten Satz unter dem vorstehenden Punkt (a) angeführte Obergrenze von 10 % kann auf maximal 35 % erhöht werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, deren Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder internationalen öffentlichen Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, emittiert oder garantiert werden. Die in diesem Absatz angeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der im obigen Punkt (b) angeführten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

(d) Die im ersten Satz unter dem obigen Punkt (a) angeführte Obergrenze von 10 % kann für bestimmte Anleihen von Kreditinstituten auf maximal 25 % erhöht werden, sofern sich der eingetragene Hauptsitz dieser Institute in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet und die Institute von Gesetzes wegen einer speziellen öffentlichen Kontrolle zum Schutz der Inhaber solcher Anleihen unterliegen. Insbesondere müssen die Mittel aus der Emission dieser Anleihen gemäss den geltenden Rechtsvorschriften in Vermögenswerte investiert werden, die die daraus resultierenden Verbindlichkeiten während der gesamten Laufzeit dieser Anleihen ausreichend decken und von einem Vorzugsrecht hinsichtlich der Kapitalrückzahlung und der aufgelaufenen Zinsen im Falle eines Emittentenausfalls profitieren. Sofern der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Anleihen im Sinne dieses Absatzes anlegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens eines Teilfonds nicht überschreiten. Die in diesem Absatz angeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der im obigen Punkt (b) angeführten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

(e) Die unter den vorstehenden Punkten (a), (b), (c) und (d) genannten Höchstgrenzen dürfen nicht kumuliert werden. Infolgedessen dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten sowie in Einlagen bei oder derivative Instrumente gehandelt mit diesem Institut gemäss diesen Punkten (a), (b), (c) und (d) in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds überschreiten.

(f) Gesellschaften, die im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG bzw. gemäss international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften in konsolidierten Geschäftsabschlüssen gruppiert werden, gelten im Hinblick auf die Berechnung der unter den Punkten (a) bis (e) dieses Abschnitts 6.2 vorgesehenen Obergrenzen als ein einziges Unternehmen.

Ein einzelner OGA darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Gruppe anlegen.

(g) Ungeachtet des Vorstehenden kann der Fonds bis zu 100 % der Nettovermögenswerte jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem EU- oder OECD-Mitgliedstaat, von lokalen Gebietskörperschaften eines EU-Mitgliedsstaat oder von internationalen öffentlichen Organen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

(h) Der Fonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in einen einzelnen OGAW oder anderen OGA gemäss Definition in Punkt 6.1.1 anlegen. Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % der Nettovermögenswerte eines Teilfonds nicht übersteigen. Hinsichtlich der Anwendung dieser Obergrenze ist zu beachten, dass jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent gilt, soweit die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten gesondert erfasst werden.

6.3

6.3.1

Der Fonds darf für keinen der Teilfonds Folgendes erwerben:

(a) stimmberechtigte Anteile in einem Umfang, der es ihm ermöglicht, auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlichen Einfluss zu nehmen;

(b) mehr als:

- 10 % der Anteile ohne Stimmrecht ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Anleihen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile eines einzelnen OGA.
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die drei letztgenannten Beschränkungen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, sofern der Bruttowert der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente bzw. der Nettowert der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat emittiert oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlichen Organisationen ausgegeben werden und denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Anteile am Kapital eines Unternehmens in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat, das sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten dieses Staats investiert, sofern diese Beteiligung nach Massgabe der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit für den OGAW darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten in diesem Staat zu investieren. Diese Ausnahmeregelung kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn dieser Drittstaat in seiner Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 Abs. (1) und (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgesetzten Beschränkungen beachtet. Soweit die in den Artikeln 43 und 46 festgesetzten Beschränkungen überschritten werden, kommt Artikel 49 mit den nötigen Änderungen zur Anwendung;
- Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen des Anteilinhabers Management-, Beratungs- oder Verkaufsaktivitäten ausschliesslich zugunsten der Tochtergesellschaften in

jenem Land ausüben, in dem sich die betreffenden Tochtergesellschaft befindet.

6.3.2

(a) Der Fonds darf für jeden Teilfonds vorübergehend Kredite in einem Verhältnis von nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte des betreffenden Teilfonds aufnehmen.

(b) Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen. Der vorstehende Absatz hindert den Fonds nicht daran, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente zu erwerben, die gemäss Absatz 6.1.1 Punkt e), g) und h) erlaubt und nicht voll eingezahlt sind.

(c) Der Fonds darf für keinen Teilfonds Transaktionen tätigen, die Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter 6.1.1 e), g) und h) angeführten Finanzinstrumenten implizieren.

6.3.3

(a) Der Fonds ist bei der Ausübung von Zeichnungsrechten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil seines Vermögens bilden, nicht zwangsläufig zur Einhaltung der in diesem Kapitel dargelegten Beschränkungen verpflichtet.

Soweit die Einhaltung des Grundsatzes der Risikodiversifikation sichergestellt ist, kann der neu zugelassene Fonds und jeder neue Teilfonds, der im Anschluss an die Zulassung des Fonds aufgelegt wird, von den Punkten 6.1.3 und 6.2 sowie von den in den Kapiteln 3 und 4 angeführten Anlagebeschränkungen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab ihrer Auflegung befreit werden.

(b) Falls gegen irgendwelche der in Punkt 6.3.3 (a) genannten Beschränkungen aus Gründen verstossen wird, die ausserhalb der Kontrolle des Fonds liegen und aus der Ausübung der Zeichnungsrechte resultieren, muss sich der Fonds das vorrangige Ziel setzen, die Situation durch seine Verkaufstransaktionen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber zu beheben.

6.3.4

Ein Teilfonds (der „in andere Teilfonds investierende Teilfonds“) darf in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Für den Kauf von Anteilen eines anderen Teilfonds (der „Zielteilfonds“) durch den in andere Teilfonds investierenden Teilfonds gelten die folgenden Bedingungen:

- (a) Der Zielteilfonds darf nicht in den in andere Teilfonds investierenden Teilfonds investieren;
- (b) der Zielteilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschliesslich anderer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;
- (c) die mit den Anteilen des Zielteilfonds verbundenen Stimmrechte werden für die Dauer der Anlage durch den in andere Teilfonds investierenden Teilfonds ausgesetzt;

- (d) der Wert der von dem in andere Teilfonds investierenden Teilfonds gehaltenen Anteile des Zielteilfonds wird bei der Beurteilung, ob die Mindestkapitalanforderung von 1.250.000 EUR erfüllt ist, nicht berücksichtigt; und
- (e) die doppelte Erhebung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren ist untersagt.

6.4 Einsatz von Derivaten

Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Devisenkontrakte auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/andere OGA, Währungen, Finanzindizes, Zinsen oder Wechselkurse.

Zur Sicherstellung der effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder zu Hedgingzwecken kann der Fonds zum Beispiel Call- und Put-Optionen und Terminkontrakte kaufen und verkaufen sowie Devisenkontrakte, Differenzgeschäfte (CFD) auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/andere OGA, Währungen, Finanzindizes, Zinssätze oder Wechselkurse eingehen, sofern diese derivativen Instrumente an einem geregelten, regelmässig tätigen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt gehandelt werden; diese derivativen Instrumente können jedoch auch im Freiverkehr gehandelt werden, sofern der Handel mit führenden Finanzinstituten erfolgt, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Jeder Teilfonds hat sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit Derivaten den Gesamtwert des Nettovermögens nicht übersteigt.

Kreditderivate

Der Fonds darf in den Kauf und Verkauf von Kreditderivaten investieren. Kreditderivatprodukte werden zur Isolierung und Übertragung des mit einem Basiswert verbundenen Kreditrisikos verwendet. Es gibt zwei Kategorien von Kreditderivaten: „finanziert“ und „nicht finanziert“, abhängig davon, ob der Sicherungsgeber eine erste Zahlung in Bezug auf den Basiswert geleistet hat. Trotz der grossen Vielfalt an Kreditderivaten sind drei Transaktionstypen die gängigsten, wie folgt:

Der erste Typ: Transaktionen mit Kreditausfallprodukten (z.B. Credit Default Swaps (CDS) oder CDS-Optionen) sind Transaktionen, bei denen die Schulden der Parteien an das Vorhandensein oder Fehlen eines oder mehrerer Kreditereignisse in Bezug auf den Basiswert gebunden sind. Die Kreditereignisse werden im Vertrag definiert und stellen eine Wertreduzierung des Basiswerts dar. Die Kreditausfallprodukte können entweder in bar oder durch physische Aushändigung des Basiswerts im Anschluss an das Ausfallereignis bezahlt werden.

Der zweite Typ: Bei Total Return Swaps handelt es sich um ein Tauschgeschäft hinsichtlich der Wertentwicklung eines Referenzaktivums, ohne dass eine Eigentumsübertragung erfolgt. Wenn ein Käufer einen Total Return Swap kauft, leistet er eine regelmässige Zahlung zu einem variablen Satz und erhält im Gegenzug alle Erträge, die hinsichtlich eines Nominalwerts des betreffenden Aktivums (Kupons, Zinszahlungen, Veränderungen im Wert des Aktivums) innerhalb eines mit der Gegenpartei vereinbarten Zeitraums anfallen. Der Einsatz dieser Instrumente kann dazu beitragen, das Risiko des

Fonds auszugleichen.

Der dritte Typ: „Credit Spread“-Derivate sind Kreditschutztransaktionen, bei denen die Zahlungen entweder vom Käufer oder vom Verkäufer des Schutzes auf Basis des relativen Kreditwerts von zwei oder mehreren Basiswerten geleistet werden können.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen jedoch jemals zum Zweck einer Änderung der Anlagepolitik eingesetzt werden.

6.5 Strukturierte Finanzprodukte

Der Fonds darf in strukturierte Finanzprodukte investieren; wenn ein Teilfonds allerdings in strukturierte Finanzprodukte vom Typ Credit-Linked Notes investiert, wird in der Anlagepolitik des Teilfonds deutlich darauf hingewiesen.

Zu den strukturierten Finanzprodukten gehören unter anderem Asset-Backed Securities, Asset-Backed Commercial Papers und Portfolio Credit-Linked Notes. Asset-Backed Securities sind Wertpapiere, denen als Haftungsgrundlage (aktuelle oder zukünftige) finanzielle Zuflüsse aus einer Gruppe von Schuldtiteln oder andere Aktiva (Anlagevermögen oder andere Aktiva) unterlegt werden. Zu diesen Aktiva können unter anderem Hypotheken auf Wohn- oder Gewerbeimmobilien, Leasingverträge, Kreditkartenschulden sowie Privat- oder Firmendarlehen gehören. Asset-Backed Securities können auf verschiedene Arten strukturiert werden, entweder als „True Sale“, bei dem die zugrunde liegenden Aktiva im Rahmen einer Ad-hoc-Struktur übertragen werden, welche die Asset-Backed Securities anschliessend emittiert, oder „synthetisch“, wobei das mit den zugrunde liegenden Aktiva verbundene Risiko über Derivate an eine Ad-hoc-Struktur übertragen wird, welche die Asset-Backed Securities emittiert.

Portfolio Credit-Linked Notes sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Nominalwerts und der Zinsen direkt oder indirekt an eines oder mehrere gemanagte oder nicht gemanagte Portfolios aus Referenzunternehmen bzw. Referenzaktiva („Referenzkredit“) gebunden ist. Bis zu dem Zeitpunkt, da in Bezug auf einen Referenzkredit ein vereinbartes Kreditereignis eintritt (etwa Insolvenz oder Zahlungsverzug), wird ein Verlust berechnet (der zum Beispiel der Differenz zwischen dem Nominalwert eines Aktivums und dessen Wiedereinbringungswert entsprechen kann).

Asset-Backed Securities und Portfolio Credit-Linked Notes werden üblicherweise in verschiedenen Tranchen emittiert. Jegliche Verluste, die hinsichtlich zugrunde liegender Aktiva eintreten bzw. ggf. in Bezug auf Referenzkredite berechnet werden, werden zuerst der rangniedrigsten Tranche belastet, bis der Nominalbetrag der Wertpapiere null beträgt, anschliessend dem Nominalbetrag der von unten nach oben gesehen nächsten nachrangigen Tranche und so weiter.

Folglich kann, wenn (a) im Fall von Asset-Backed Securities die zugrunde liegenden Aktiva die erwarteten Zahlungsströme nicht erbringen und/oder (b) im Fall von Portfolio Credit-Linked Notes eines der festgelegten Kreditereignisse im Hinblick auf ein oder mehrere zugrunde liegende Aktiva eintritt, der Wert der damit verbundenen Wertpapiere (der gleich null sein kann) sowie jeglicher auf diese Wertpapiere gezahlte Betrag (der gleich null sein kann) beeinflusst werden. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus kann der Wert der strukturierten Finanzpapiere und damit der Nettoinventarwert je Anteil am Teilfonds von Zeit zu Zeit von makroökonomischen Faktoren negativ beeinflusst werden, darunter beispielsweise von ungünstigen Veränderungen im Wirtschaftssektor der zugrunde liegenden Aktiva oder der Referenzkredite (einschliesslich des Industrie-, Dienstleistungs- und Immobiliensektors), von einer Rezession in den betreffenden Ländern oder einer weltweiten Rezession sowie von Ereignissen, die sich aus der inhärenten Beschaffenheit der Aktiva ergeben (so ist etwa ein Darlehen zur Finanzierung

eines Projekts den Risiken ausgesetzt, die von der Art des Projekts abhängen).

Das Ausmass derartiger negativer Auswirkungen hängt daher von den geographischen und sektoralen Konzentrationen der zugrunde liegenden Aktiva sowie von der Art der zugrunde liegenden Aktiva bzw. Referenzkredite ab. Inwieweit eine bestimmte Asset-Backed Security oder Portfolio Credit-Linked Note von derartigen Ereignissen beeinflusst wird, hängt von der Emissionstranche ab; die nachrangigsten Tranchen können daher auch bei einem erstklassigen „Investment Grade“-Rating erheblichen Risiken ausgesetzt sein.

Anlagen in strukturierte Finanzprodukte können einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein als Anlagen in Staats- oder Unternehmensanleihen. Wenn für diese strukturierten Finanzprodukte kein liquider Markt existiert, dürfen derartige Wertpapiere nur zu Beträgen unter ihrem Nominalbetrag und nicht zum Marktwert gehandelt werden. Dies kann sich in weiterer Folge auf den Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds auswirken.

Wenn der Fonds Geschäfte mit im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten tätigt, müssen alle Sicherheiten, die zur Minderung des Kontrahentenrisikos dienen, zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

- Liquidität: Alle erhaltenen Sicherheiten, ausgenommen Barmittel, müssen äusserst liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden;

Angesichts der obigen Ausführungen werden die folgenden Sicherheiten angenommen:

- Barmittel, kurzfristige Anlagen (Fälligkeit weniger als 6 Monate) in der Währung des Teilfonds, vorzunehmender Bewertungsabschlag: 0 %;
- Barmittel, kurzfristige Anlagen (Fälligkeit weniger als 6 Monate) in einer anderen Währung als der Teilfondswährung, vorzunehmender Bewertungsabschlag: bis zu 10 %;
- Geldmarkt-OGA, vorzunehmender Bewertungsabschlag: bis zu 10 %;
- Anleihen und/oder sonstige Schuldtitel oder Rechte, fest- oder variabel verzinslich, sowie Anleihenfonds, vorzunehmender Bewertungsabschlag: bis zu 20 %;
- Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie Aktienfonds, vorzunehmender Bewertungsabschlag: bis zu 40 %.

Bei einigen Arten von Geschäften mit im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten kann der Fonds jedoch zustimmen, mit einigen Kontrahenten zu handeln, ohne Sicherheiten zu erhalten. In diesen Fällen kann der Fonds, ohne Sicherheiten zu erhalten, dem Handel zustimmen, sofern das Kontrahentenrisiko des betreffenden Teilfonds, vorausgesetzt die Gegenpartei ist ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010, nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens beträgt oder, in allen anderen Fällen, nicht mehr als 5 % seines Nettovermögens beträgt.

- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sind wenigstens täglich zu bewerten, und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn

angemessen konservative Bewertungsabschläge vorgenommen werden. Die für Bewertungsabschläge geltenden Richtlinien sind nachfolgend aufgeführt:

- Emittentenbonität – bei Sicherheiten in Form von Anleihen müssen die erhaltenen Sicherheiten von hoher Qualität sein und eine Bonitätsbeurteilung von mindestens BBB- (oder gleichwertig) von wenigstens einer Ratingagentur aufweisen;
- Korrelation: Die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten müssen von einer Einrichtung ausgegeben sein, die vom Kontrahenten unabhängig ist und aller Voraussicht nach keine starke Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten haben wird;
- Diversifikation von Sicherheiten (Anlagenkonzentration): Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifikation gilt in Bezug auf die Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn der Fonds von einem Kontrahenten bei einer Transaktion mit im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten einen Korb von Sicherheiten erhält, bei dem das maximale Engagement in einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts beträgt. Wenn der Fonds gegenüber verschiedenen Kontrahenten Risiken eingeht, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der Obergrenze von 20 % für das Engagement in Titeln eines einzigen Emittenten zu kumulieren; im Falle einer Eigentumsübertragung müssen die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank des Fonds gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer dritten Depotbank gehalten werden, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegt und in keiner Beziehung zum Sicherheitengeber steht;
- Die erhaltenen Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit und ohne Rücksprache mit oder Zustimmung durch den Kontrahenten in vollem Umfang vollstreckbar sein;
- Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden;
- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:
 - o bei den in Kapitel 6, „Anlagebeschränkungen“, Punkt 1.1. f) des vorliegenden Prospekts vorgeschriebenen Einrichtungen platziert oder hinterlegt werden;
 - o in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
 - o in kurzfristige Geldmarktfonds, wie definiert in den Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds („Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“), investiert werden.
- Wiederangelegte Barsicherheiten sind in Übereinstimmung mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsbestimmungen zu diversifizieren.

6.6 Einsatz von Techniken und Instrumenten zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung

Bei der Anlage in Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Derivaten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten hält sich der Fonds an die geltenden Beschränkungen und insbesondere die EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung vom 25. November 2015 („SFTR“).

Der Fonds beabsichtigt derzeit keine Anlagen in Wertpapierfinanzierungsgeschäften („SFT“) im Sinne der SFTR.

Für die Zwecke der SFTR gelten als SFT:

- a) ein Repo-Geschäft;
- b) das Verleihen von Wertpapieren oder Rohstoffen bzw. das Entleihen von Wertpapieren oder Rohstoffen;
- c) ein Buy-Sell-Back-Geschäft bzw. ein Sell-Buy-Back-Geschäft;
- d) ein Lombardgeschäft;
- e) ein Total-Return-Swap-Geschäft.

Sollte der Fonds in der Zukunft auf SFT zurückgreifen, wird der Prospekt entsprechend angepasst.

7. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN SOWIE INVESTMENTS IN SCHWELLENLÄNDERN.

Der umsichtige Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten sowie von Investments in Schwellenländern kann von Vorteil sein, kann aber auch Risiken nach sich ziehen, die sich von jenen der konventionelleren Anlageformen unterscheiden und mitunter auch höher sein können als diese. Nachstehend folgt eine allgemeine Erläuterung der wesentlichen Risikofaktoren und anderer Aspekte in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten sowie Investments in Schwellenländern, über die der Anleger informiert sein sollte, bevor er in den betreffenden Teilfonds investiert.

- A) Marktrisiken: diese Risiken sind allgemeiner Natur und betreffen alle Arten von Investments; der Wert eines bestimmten Finanzinstruments kann sich zum Nachteil der Interessen eines Teilfonds entwickeln.
- B) Überwachung und Kontrolle: Derivate und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente sind spezialisierte Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien oder Anleihen. Der Einsatz von Derivaten erfordert nicht nur eingehende Kenntnisse hinsichtlich des Basiswerts sondern auch des Derivats an sich, obgleich die Performance des Derivats nicht unter allen möglichen Marktbedingungen überwacht werden kann. Die Komplexität solcher Produkte und insbesondere ihr Einsatz erfordern geeignete Kontrollmechanismen zur Überwachung der Transaktionen sowie die Fähigkeit, die Risiken solcher Produkte für einen Teilfonds zu beurteilen und die Entwicklung von Preisen, Zinssätzen und Wechselkursen abzuschätzen.
- C) Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken ergeben sich dann, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer zu kaufen oder verkaufen ist. Bei grossvolumigen Transaktionen oder wenn Märkte teilweise illiquide sind, kann es sein, dass die Ausführung einer Transaktion bzw. Schliessung einer Position zu einem vorteilhaften Preis mitunter nicht möglich ist.
- D) Kontrahentenrisiko: Bei Derivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden, besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen und/oder dass ein Vertrag etwa aufgrund von Insolvenz oder einer nachträglichen Rechtswidrigkeit bzw. Änderung in den steuerlichen Bestimmungen oder Rechnungslegungsvorschriften nach dem Abschluss des Derivatkontrakts gekündigt wird.
- E) Risiken in Verbindung mit Kreditausfalltransaktionen (Credit Default Swaps bzw. CDS): Mit dem Kauf eines Kreditausfallschutzes hat der Teilfonds die Möglichkeit, sich durch Zahlung einer Prämie vor dem Risiko eines Leistungsausfalls eines Emittenten zu schützen. Im Falle

eines Leistungsausfalls eines Emittenten kann der Ausgleich in bar oder in Sachwerten erfolgen. Im Falle eines Barausgleichs erhält der Käufer des Kreditausfallschutzes vom Verkäufer des Schutzes die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem erreichbaren Tilgungsbetrag. Im Falle eines Ausgleichs in Sachwerten erhält der Käufer des Kreditausfallschutzes den vollen Nominalwert vom Verkäufer des Schutzes und übergibt diesem im Gegenzug das Wertpapier, das Gegenstand des Leistungsausfalls ist, oder es erfolgt ein Austausch gegen einen Wertpapierkorb. Die detaillierte Zusammensetzung des Wertpapierkorbs wird bei Abschluss des CDS-Vertrags festgelegt. Die Ereignisse, die einen Leistungsausfall darstellen, sowie die Bedingungen hinsichtlich der Übergabe der Anleihen und Schuldtitel werden im CDS-Kontrakt festgelegt. Der Teilfonds kann bei Bedarf den Kreditausfallschutz verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Call-Optionen wiederherstellen.

Neben dem allgemeinen Kontrahentenrisiko (siehe vorstehenden Punkt D)) besteht bei Abschluss von CDS-Transaktionen insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine der von ihr zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen festzusetzen. Der Teilfonds, der Credit Default Swaps einsetzt, stellt sicher, dass die an diesen Transaktionen beteiligten Kontrahenten sorgfältig ausgewählt werden und das mit dem Kontrahenten verbundene Risiko begrenzt ist und genau überwacht wird.

- F) Risiken in Verbindung mit Credit Spread Swaps (CSS): Der Abschluss eines CSS eröffnet dem Teilfonds die Möglichkeit, sich durch Zahlung einer Prämie das Risiko eines Emittentenausfalls mit dem Kontrahenten der betreffenden Transaktion zu teilen. Einem CSS liegen zwei verschiedene Wertpapiere mit unterschiedlich eingestuftem Ausfallrisiken und üblicherweise unterschiedlichen Zinsstrukturen zugrunde. Bei Fälligkeit hängt die Zahlungsverpflichtung der einen oder der anderen Partei der Transaktion von den verschiedenen Zinsstrukturen der zugrunde liegenden Wertpapiere ab.

Neben dem allgemeinen Kontrahentenrisiko besteht bei Abschluss einer CSS-Transaktion insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine der von ihr zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen festzusetzen.

- G) Risiken in Verbindung mit Inflationsswaps: Der Kauf eines Schutzes in Form eines Inflationsswaps hilft dem Teilfonds dabei, ein Portfolio entweder zur Gänze oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern oder einen relativen Performance-Vorteil daraus zu ziehen. Zu diesem Zweck wird ein nicht inflationsindexierter Schuldtitel gegen eine reale Forderung getauscht, die an einen Inflationsindex gekoppelt ist. Bei Abschluss der Transaktion wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Preis des Kontrakts berücksichtigt. Fällt die Inflation höher aus als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erwartet und im Kontrakt eingepreist wurde, führt der Kauf des Inflationsswap-Schutzes zu einer höheren Performance; im gegenteiligen Fall ergibt sich eine geringere Performance als wenn der Schutz nicht gekauft worden wäre. Die Funktionsweise des Inflationsswaps entspricht daher jener einer inflationsindexierten Anleihe im Verhältnis zu einer normalen Nominalanleihe. Folglich kann man durch Kombination einer normalen Nominalanleihe mit einem Inflationsswap-Schutz synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe herstellen.

Neben dem allgemeinen Kontrahentenrisiko besteht bei Abschluss von

Inflationsswap-Transaktionen insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine der von ihr zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen festzusetzen.

- H) Sonstige Risiken: Der Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten birgt auch das Risiko, dass Bewertungen von Finanzprodukten aufgrund unterschiedlicher anerkannter Bewertungsmethoden voneinander abweichen (Modellrisiko) und es keine absolute Korrelation zwischen derivativen Produkten und den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes gibt. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und unterliegen häufig einer subjektiven Bewertung. Unrichtige Bewertungen können höhere Barzahlungsverpflichtungen gegenüber der Gegenpartei oder einen Wertverlust für den Teilfonds nach sich ziehen. Derivate bilden die Performance der Wertpapiere, Zinssätze, Wechselkurse bzw. Indizes, die sie abbilden sollen, nicht immer vollständig ab. Der Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten bietet dem Teilfonds daher unter bestimmten Umständen nicht immer ein effektives Mittel zur Erreichung seines Anlageziels.
- I) Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten: Anlagen in Schwellenmarktpapieren ziehen aufgrund ihrer üblicherweise höheren Volatilität ein höheres Risiko nach sich. Diese Investments unterliegen insbesondere den folgenden Risiken:
- a. ein möglicherweise geringes oder ganz fehlendes Handelsvolumen hinsichtlich der Wertpapiere an dem betreffenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsproblemen und gravierenden Preisfluktuationen führen kann;
 - b. Unsicherheiten hinsichtlich der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, aussergewöhnlich hohe Inflationsraten, prohibitive steuerliche Massnahmen und sonstige negative Entwicklungen;
 - c. potenziell gravierende Schwankungen des Devisenumtauschkurses, unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen, bestehende oder potenzielle Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder andere Beschränkungen und etwaige Gesetze oder sonstige Beschränkungen, die auf Investments Anwendung finden;
 - d. politische oder sonstige Gegebenheiten, die die Anlagemöglichkeiten des Teilfonds einschränken, etwa Beschränkungen hinsichtlich Emittenten, die aus nationaler Sicht als sensibel gelten, und
 - e. das Fehlen ausreichend entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investments und das Risiko potenziell unzureichender Sicherheiten hinsichtlich Privateigentum.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern zur Folge haben, dass die Repatriierung der Investments zur Gänze oder teilweise verspätet erfolgt oder überhaupt verhindert wird.

- J) Mit den Hochzins-Anleihen in Zusammenhang stehende Risiken: Diese Anleihen unterliegen hohen Kredit- oder Ausfallrisiken. Die Hochzins-Anleihen sind stärker von der gesamtwirtschaftlichen Lage abhängig und möglicherweise weniger liquide und schwieriger zu verkaufen oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Aufgrund dieser Risiken sollten Anleger verstehen, dass derartige Anleihen für kurzfristige

Anlagen allgemein nicht geeignet sind. Die oben dargestellten Risiken werden allerdings durch den hohen Grad der Diversifizierung eingedämmt.

8 RECHTE DER ANTEILINHABER

Der Fonds ist ein offener Fonds, d.h. bereits bestehende Anteilhaber können jederzeit aus dem Fonds aussteigen.

Mit dem Kauf von Anteilen erkennt der Anteilhaber alle Bedingungen des Verwaltungsreglements an.

Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds stellen das gemeinsame und ungeteilte Eigentum der Anteilhaber dieses Teilfonds dar.

Jeder Anteilhaber hält an dem Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds eine ungeteilte Beteiligung im Verhältnis zu den Anteilen, die er an diesem Teilfonds besitzt. Der Beteiligungsanspruch des Anteilhabers erstreckt sich nur auf das Vermögen und den Ertrag desjenigen Teilfonds, an dem er Anteile hält.

Wie im Absatz „Rücknahme“ festgelegt sowie gemäss dem Verwaltungsreglement hat der Anteilhaber das Recht auf Rückzahlung seiner Anteile zum Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag.

Das Verwaltungsreglement sieht keine Hauptversammlungen der Anteilhaber vor.

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur dann in vollem Umfang seine Anlegerrechte direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn dieser Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Register der Anteilhaber des Fonds registriert ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär Anteile an dem Fonds erwirbt, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in den Fonds investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anlegerrechte direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

9 VERWALTUNG – ORGANISATION

DMC FUND wird im Namen der Anteilhaber von der „DYNAMIC ASSET MANAGEMENT COMPANY (LUXEMBOURG) S.A.“ verwaltet, die am 3. April 1998 in Form einer „Société Anonyme“ nach Luxemburger Recht gegründet wurde. Der offizielle Geschäftssitz ist 15, rue du Fort Bourbon, Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 30. Mai 1998 im Mémorial C veröffentlicht. Die Satzung wurde letztmalig auf Beschluss der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2013 geändert.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die gemeinsame Portfolioverwaltung von einem oder mehreren luxemburgischen und/oder ausländischen Fonds für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/91/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung („OGAW“) und von anderen luxemburgischen und ausländischen Fonds für gemeinsame Anlagen, die nicht von dieser Richtlinie abgedeckt werden, im Namen ihrer Anteilhaber oder Aktionäre. Ihr Kapital beträgt 400.000 EUR, voll eingezahlt, repräsentiert durch 400 Namensaktien, von denen 260 von der Banque de Profil de Gestion S.A. (nach Verschmelzung durch Aufnahme

von Dynagest S.A.), Cours de Rive, 11, CH-1211 Genf 3 und 140 von der Mattig Asset Management AG, Industriestrasse 22, CH-6302 Zug gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen von Ausgabeaufschlägen an institutionelle Anleger und Vertriebsträger zahlen und Bestandspflegekommissionen/Vertriebsfolgeprovisionen an einen erweiterten Kreis von Vertriebsträgern und -partnern gewähren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihr Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Die Hauptversammlung der Verwaltungsgesellschaft findet jedes Jahr am dritten Mittwoch im Juni in Luxemburg statt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt für Handlungen im Namen der Gesellschaft und zur Ausführung aller Verwaltungsaufgaben, die sich auf das Ziel der Gesellschaft beziehen, alle Vollmachten unbeschadet der durch Luxemburger Recht, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und das Verwaltungsreglement auferlegten Beschränkungen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann von einem Expertenausschuss unterstützt werden; die Kosten dafür sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Die Konten der Verwaltungsgesellschaft werden von einem zugelassenen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Mit dieser Aufgabe wurde die Prüfungsgesellschaft PwC Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 LUXEMBURG betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter ihrer Kontrolle und Verantwortung, die nach Schweizer Recht gegründete Gesellschaft Banque de Profil de Gestion S.A. (nach Verschmelzung durch Aufnahme von Dynagest S.A.) (nachstehend der „Investment-Manager“) zum Investment-Manager der Fonds der Gruppen DYNAMIC FLOORING und CORPORATE BONDS bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter ihrer Kontrolle und Verantwortung, die nach Schweizer Recht gegründete Gesellschaft Hérens Quality Asset Management AG (früher Hérens Partners AG) (nachstehend der „Investment-Manager“) zum Investment-Manager für die Gruppe HERENS QUALITY bestellt.

Der Investment-Manager trifft Anlageentscheidungen hinsichtlich der Investition und Reinvestition der Aktiva des Fonds nach Massgabe dieses Prospekts und des Verwaltungsreglements.

Ein Investment-Management-Vertrag hält alle Rechte und Pflichten der Parteien fest. Ein Exemplar desselben liegt in den Büroräumlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht auf.

Von der Verwaltungsgesellschaft wurden eine Vergütungspolitik sowie Vergütungsverfahren festgelegt, die sie anwendet und die einem soliden und effektiven Risikomanagement entsprechen und förderlich sind und die weder das Eingehen von nicht den Risikoprofilen, den Vorschriften, diesem Prospekt oder der Satzung entsprechenden Risiken fördern noch die Verwaltungsgesellschaft an der Erfüllung ihrer Pflicht, im besten Interesse der

Gesellschaft zu handeln, hindern (die Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik beinhaltet feste und variable Entgeltbestandteile, die nicht an die Wertentwicklung verwalteter Fonds gebunden sind, und gilt für diejenigen Mitarbeiterkategorien, einschliesslich oberes Management, Risikoträger, Kontrollfunktionen und Mitarbeiter mit einer Gesamtvergütung, die sich innerhalb der Vergütungsgruppe des oberen Managements und von Risikoträgern bewegt, deren berufliche Tätigkeiten erheblichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft haben.

Für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung wird gesorgt. Der feste Bestandteil stellt einen ausreichend hohen Anteil an der gesamten Vergütung dar, sodass eine absolut flexible Politik auf die variablen Vergütungsbestandteile angewendet werden kann, wozu auch die Möglichkeit gehört, gar keine variable Komponente zu zahlen.

Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Aktionäre im Einklang und enthält Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft einschliesslich einer Beschreibung, wie Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden, sowie zu den Verantwortlichen für die Gewährung von Vergütungen und Zusatzleistungen sind zu finden unter: <http://www.dmcfund.lu/en/societe/management-company.html#Remuneration-policy>; ein Exemplar der zusammengefassten Vergütungspolitik in Papierform ist auf schriftliche Anfrage kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

10 DEPOTBANK

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg (nachstehend die „BCEE“) nach Massgabe des Depotbankvertrages zu ihrer Depotbank im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt.

Die BCEE ist eine selbstständige öffentliche Einrichtung („*Etablissement public autonome*“) gemäss luxemburgischem Recht. Sie wird seit 1856 auf der amtlichen Liste luxemburgischer Kreditinstitute geführt. Sie ist von der CSSF in Luxemburg gemäss der Richtlinie 2006/48/EG, in Luxemburg umgesetzt durch das Gesetz von 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung, zugelassen.

Die wichtigsten Pflichten der Depotbank bestehen darin, im Namen des Fonds die im luxemburgischen Gesetz genannten Depotbankaufgaben wahrzunehmen, die im Wesentlichen aus Folgendem bestehen:

- a) Überwachung und Überprüfung der Cashflows des Fonds;
- b) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, unter anderem Verwahrung von Finanzinstrumenten, die verwahrt werden dürfen, und Überprüfung des Eigentums sonstiger Vermögenswerte;
- c) Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen im Namen des Fonds gemäss dem Verwaltungsreglement des Fonds sowie anwendbarer luxemburgischer Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen durchgeführt werden;
- d) Sicherstellung, dass der Wert der Anteile gemäss dem Verwaltungsreglement des Fonds sowie anwendbarer luxemburgischer Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen berechnet wird;
- e) Sicherstellung, dass bei Transaktionen, an denen Vermögenswerte des Fonds beteiligt sind, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen eingeht;
- d) Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds gemäss dem Verwaltungsreglement des Fonds sowie anwendbarer luxemburgischer Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen verwendet werden;
- g) Ausführung von Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern sie nicht mit dem Verwaltungsreglement des Fonds oder anwendbaren luxemburgischen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kollidieren.

Die Depotbank kann ihre Verwahrfunktionen gemäss den Bedingungen des Depotbankvertrages delegieren. Die Liste der von der Depotbank Beauftragten steht auf der Website der Depotbank zur Verfügung (<http://www.bcee.lu/en/Downloads/Publications>).

Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten handelt die Depotbank im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber.

Von Zeit zu Zeit können allerdings Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Beauftragten oder Unterbeauftragten entstehen. Im Falle potenzieller Interessenkonflikte, die gegebenenfalls im normalen Geschäftsverkehr entstehen, beachtet die Depotbank die anwendbaren Gesetze und hält zu jederzeit die Pflichten und Obliegenheiten des Depotbankvertrages ein.

Ausserdem können von Zeit zu Zeit potenzielle Interessenkonflikte aus der Erbringung von sonstigen Dienstleistungen durch die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien entstehen. Beispielsweise können die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Depotbank, Unterdepotbank und/oder Administrator anderer Fonds tätig sein. Es ist daher möglich, dass sich für die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Laufe des Geschäftsverkehrs potenzielle Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds,

der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds ergeben, für die die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist. Einige Situationen, die wahrscheinlich potenzielle Interessenkonflikte herbeiführen, wurden zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts ermittelt:

- Interessenkonflikte, die aus der Delegation von Verwahrfunktionen entstehen: Keiner der Beauftragten oder Unterbeauftragten gehört der BCEE-Gruppe an, was das Risiko von Interessenkonflikten in diesem Bereich minimiert.
- Die Depotbank fungiert für andere Fonds als Depotbank: Die Depotbank unternimmt alle möglichen Schritte, um objektiv zu handeln, damit alle ihre Kunden fair behandelt werden.
- Neben ihren Verwahrfunktionen bietet die Depotbank verschiedene andere Bankdienstleistungen für den Fonds an: Die Depotbank unternimmt alle möglichen Schritte, um objektiv und fair zu handeln.

Sollten sich der Regulierungsrahmen bzw. die Organisationsstruktur der betreffenden Rechtsträger ändern, kann sich folglich auch die potenzielle Liste von Interessenkonflikten ändern. In diesem Fall wird der vorliegende Prospekt entsprechend aktualisiert.

Aktuelle Informationen über die Pflichten der Depotbank, Delegationen und Unterdelegationen sowie zugehörige potenzielle Interessenkonflikte können Anteilinhaber bei der Depotbank anfordern.

Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilinhaber für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Depotbank oder einem mit der Verwahrung beauftragten Dritten verwahrt werden. Bei einem solchen Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Depotbank ein Finanzinstrument ähnlicher Art oder den entsprechenden Betrag ohne unnötige Verzögerung an den Fonds zurück. Die Depotbank ist nicht haftpflichtig, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust infolge eines äusseren, sich ihres angemessenen Einflussbereichs entziehenden Ereignisses entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbarer Anstrengungen unvermeidbar gewesen wären.

Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilinhaber ausserdem für alle sonstigen Verluste, die diesen infolge von fahrlässig oder vorsätzlich unterlassener ordnungsgemässer Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Tatsache, dass sie die Verwahrung einem Dritten übertragen hat, unberührt.

Der Depotbankvertrag hat keine feste Laufzeit, und jede Partei kann den Vertrag grundsätzlich mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich kündigen. Der Depotbankvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei ihre Pflichten in erheblicher Weise verletzt.

11 ZAHLSTELLE UND ADMINISTRATOR

Die Banque et Caisse d'Épargne de l'Etat, Luxembourg, wurde auch zum Administrator, zur Zahlstelle sowie zur Transfer- und Registerstelle des Fonds bestellt. In ihrer Funktion als Administrator ist sie für das Rechnungswesen des Fonds verantwortlich und ermittelt den Nettoinventarwert gemäss dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt.

Die Banque et Caisse d'Épargne de l'Etat, Luxembourg, wird für einige ihrer Aufgaben als Administrator und Registerstelle in ihrer eigenen Verantwortung die Dienste der European Fund Administration (EFA), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) in 2, Rue d'Alsace, B.P. 1725, L-1017 Luxemburg, in Anspruch nehmen.

12 GESONDERTE KONTEN UND MARGIN-KONTEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der Genehmigung und unter der Aufsicht der Depotbank im Namen des jeweiligen Teilfonds gesonderte Konten und Margin-Konten bei erstklassigen Finanzinstituten eröffnen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, um Futures-Kontrakte auf Börsenindizes, Zins- und Währungsinstrumenten sowie Optionen auf derartige Instrumente im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen festgesetzten Begrenzungen zu handeln.

Alle Transaktionen der oben genannten Instrumente, die für Rechnung eines Teilfonds des Fonds getätigt werden, werden auf diese getrennten Konten gebucht. Margineinlagen und Einschusszahlungen sowie alle Gebühren und Kosten, die sich auf solche Transaktionen beziehen, werden ebenfalls auf diese Konten gebucht. Einschusszahlungen müssen bar getätigt werden oder durch angemessene langfristige Staatspapiere gedeckt sein. Margineinlagen werden gesperrt, sobald die Margengeschäfte oder Transaktionen, für die die Einlagen geleistet wurden, von dem oder für den Fonds getätigt wurden.

13 VOM FONDS ZU TRAGENDE KOSTEN

Als Vergütung für ihre Dienste für die folgenden Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalvergütung, zuzüglich der Makler- und Bankgebühren, die üblicherweise für Transaktionen in Verbindung mit dem Portfolio des betreffenden Teilfonds verrechnet werden, wobei die Vergütung gemäss dem durchschnittlichen Nettovermögen des jeweiligen Monats berechnet und monatlich zu entrichten ist:

Gruppe DYNAMIC FLOORING	Maximale jährliche Gebühr
DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS EURO „MAS“	
Anteilklasse -R- in EUR	1,50 %
Anteilklasse -I- in EUR	1,10 %
Anteilklasse -II- in EUR	0,60%
DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS USD „MAS“	
Anteilklasse -R- in USD	1,50 %
Anteilklasse -I- in USD	1,10 %
Anteilklasse -II- in USD	0,60%

Gruppe HERENS QUALITY	Maximale jährliche Gebühr
DMC FUND – HERENS QUALITY LUXURY BRANDS	
Anteilklasse -R- in EUR	1,90 %
Anteilklasse -I- in EUR	1,15 %
Anteilklasse -R- in CHF (abgesichert)	1,90 %
Anteilklasse -I- in CHF (abgesichert)	1,15 %
Anteilklasse -R- in USD (abgesichert)	1,90 %
Anteilklasse -I- in USD (abgesichert)	1,15 %
Anteilklasse -R- in GBP (abgesichert)	1,90 %
Anteilklasse -I- in GBP (abgesichert)	1,15 %

Anteilklasse -R- in JPY (abgesichert)	1,90 %
Anteilklasse -I- in JPY (abgesichert)	1,15 %

Gruppe CORPORATE BONDS	Maximale jährliche Gebühr
DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS	
Anteilklasse -R- in USD	0,90 %
Anteilklasse -R- in EUR (abgesichert)	0,90 %
Anteilklasse -R- in CHF (abgesichert)	0,90 %
Anteilklasse -I- in USD	0,60%
Anteilklasse -I- in EUR (abgesichert)	0,60%
Anteilklasse -I- in CHF (abgesichert)	0,60%

Die Managementgebühren dürfen den Teilfonds nicht für Anlagen in Anteilen von Fonds belastet werden, die von der Fondsverwaltungsgesellschaft oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften verwaltet werden. In diesen Fällen dürfen die Fonds, deren Anteile erworben werden, keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren erheben.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt für alle Teilfonds die folgenden Kosten:

- alle Steuern, die auf das Vermögen und den Ertrag des Fonds fällig werden,
- Gebühren von Subauftragnehmern,
- Anlageverwaltergebühren,
- Betriebsaufwendungen (Gebühren der Depotbank, der Transfer- und Registerstelle, des Administrators und des Listing Agent),
- Honorar des Wirtschaftsprüfers,
- Kosten für Druck und Vertrieb der Jahres- und Halbjahresberichte,
- Index- oder Benchmark-bezogene Gebühren,
- Kosten für die Ausarbeitung, die Übersetzung und den Druck von Veröffentlichungen,
- Kosten für Mitteilungen an die Anteilinhaber,
- Anwaltskosten und/oder andere Rechtskosten in Verbindung mit dem Schutz der Anteilinhaber,
- Kosten für die offizielle Vertretung in der Schweiz,
- die jährliche, auf den Nettoinventarwert jedes Teilfonds berechnete „taxe d’abonnement“, die für jede Anteilklasse vierteljährlich fällig ist (0,05 % für die Anteilklasse R und 0,01 % für die Anteilklasse I),
- Kosten in Verbindung mit Zeichnungssteuern, Aufzeichnungen, Hinterlegungspflichten und anderen den Fonds betreffenden Anforderungen sämtlicher ausländischer Behörden oder Börsen,
- Kosten für Werbung und sonstige Ausgaben, die direkt mit dem Angebot oder dem Vertrieb der Anteile verbunden sind, einschliesslich der Druck- und Vervielfältigungskosten der oben genannten Dokumente oder der Berichte, die von Vertriebsgesellschaften in ihrer gewerblichen Tätigkeit genutzt werden.

14 ZEICHNUNG

Der Fonds bietet Namensanteile und die Möglichkeit, diese Anteile bei Clearstream oder Euroclear zu halten.

Namenszertifikate werden nicht ausgestellt, da die Eintragung des Namens des Anteilinhabers im Fondsregister den Besitz belegt. Der Anteilinhaber kann

eine Bestätigung als Besitznachweis verlangen.

Anteile der Gruppe DYNAMIC FLOORING werden an jedem Mittwoch oder „Bewertungstag“ ausgegeben (wie im nachstehenden Absatz „Nettoinventarwert“ beschrieben). Wenn ein Zeichnungsauftrag an einem Bewertungstag ausgeführt werden soll, müssen die schriftlichen Anweisungen („Zeichnungsformular“) zusammen mit den erforderlichen Papieren der Transfer- und Registerstelle in einer unmittelbar verfügbaren Form am Arbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sein; anderenfalls wird der Auftrag am nächsten Bewertungstag ausgeführt, nachdem alle Unterlagen ordnungsgemäss eingetroffen sind.

Anteile des Teilfonds DMC FUND – HERENS QUALITY LUXURY BRANDS der Gruppe HERENS QUALITY werden an jedem Arbeitstag in Luxemburg oder „Bewertungstag“ ausgegeben (wie im nachstehenden Absatz „Nettoinventarwert“ beschrieben). Wenn ein Zeichnungsauftrag an einem Bewertungstag ausgeführt werden soll, müssen die schriftlichen Anweisungen („Zeichnungsformular“) zusammen mit den erforderlichen Papieren bei der Transfer- und Registerstelle in einer unmittelbar verfügbaren Form am Arbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag vor 9.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sein; anderenfalls wird der Auftrag am nächsten Bewertungstag ausgeführt, nachdem alle Unterlagen ordnungsgemäss eingetroffen sind.

Anteile des Teilfonds DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS der Gruppe CORPORATE BONDS werden an jedem Mittwoch oder „Bewertungstag“ ausgegeben (wie im nachstehenden Absatz „Nettoinventarwert“ beschrieben). Wenn ein Zeichnungsauftrag an einem Bewertungstag ausgeführt werden soll, müssen die schriftlichen Anweisungen („Zeichnungsformular“) zusammen mit den erforderlichen Papieren der Transfer- und Registerstelle in einer unmittelbar verfügbaren Form drei Arbeitstage vor dem entsprechenden Bewertungstag vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sein; anderenfalls wird der Auftrag am nächsten Bewertungstag ausgeführt, nachdem alle Unterlagen ordnungsgemäss eingetroffen sind.

Zahlungen für Zeichnungen müssen in der Währung der relevanten Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auch Zahlungen in anderen grossen Währungen akzeptieren. Der Wert dieser Zahlungen in der Basiswährung des Teilfonds wird dann auf Basis der auf dem Markt massgeblichen Wechselkurse bestimmt.

Die Zahlung des Zeichnungsbetrags muss auf dem Zeichnungskonto bei Banque et Caisse d'Epargne de L'Etat, Luxembourg (BCEE) innerhalb der folgenden Fristen eingegangen sein:

Für die Teilfonds DMC FUND - DYNAGEST EXPO BONDS EURO “MAS” und DMC FUND - DYNAGEST EXPO BONDS USD “MAS”: Am Arbeitstag nach dem betreffenden Bewertungstag.

- Für die Teilfonds DMC FUND - WORLD HY CORPORATE BONDS:

Am Arbeitstag nach dem betreffenden Bewertungstag.

- Für die Teilfonds DMC FUND - HERENS QUALITY LUXURY BRANDS:

Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

Anteile von allen Teilfonds werden zu einem Ausgabepreis begeben, der auf dem am entsprechenden Emissionstag berechneten Nettoinventarwert pro Anteil basiert; des Weiteren muss ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5,10 % des Nettoinventarwertes, der vollständig oder teilweise erlassen werden kann, ggf. an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden, mit Ausnahme eines Anteils von 0,10 %, der an den betreffenden Teilfonds als Beitrag zu den Transaktionskosten für die Anlage der Netto-Zeichnungserlöse zu zahlen ist.

Alle Zeichnungen von Anteilen des DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS unterliegen zusätzlich einer Verwässerungsabgabe, die auf den Zeichnungsbetrag erhoben wird, um Spreads bei Anleihepreisen auszugleichen. Die Verwässerungsabgabe wird in den Teilfonds eingezahlt und wird Teil des Vermögens des Teilfonds. Die Verwässerungsabgabe darf **1,50 %** des Zeichnungsbetrags nicht übersteigen. Unter aussergewöhnlichen Umständen wie Krisenzeiten, die einen höheren Prozentsatz erforderlich machen, und immer dann, wenn es im besten Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds ist, ist der Verwaltungsrat jedoch berechtigt, den Prozentsatz für die Verwässerungsabgabe auf über **1,50 %** des Zeichnungsbetrags festzulegen. In jedem Fall muss die effektive Verwässerungsabgabe, die an einem Bewertungstag erhoben wird, einheitlich für alle an diesem Tag vorgenommenen Ausgaben gelten.

Dieser Ausgabepreis enthält nicht die Gebühren, die von beteiligten Korrespondenzbanken für die Ausführung von Geldüberweisungen oder für das Einlösen von Schecks erhoben werden. Zu diesem Ausgabepreis kommen noch alle Steuern und Stempelgebühren hinzu, die in den verschiedenen Kauf- oder Zeichnungsländern fällig werden. In keinem Fall kann ein Anteilinhaber zur Zahlung eines höheren als in diesem Absatz festgelegten Ausgabepreises oder zur Übernahme einer diesen Preis übersteigenden Verpflichtung gezwungen werden.

Die Anteile des DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS EURO „MAS“ wurden den Anlegern zu einem Erstausgabepreis von 1.000,00 EUR pro Anteil angeboten. Die erste Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds erfolgte am 20. April 2005.

Die Anteile des DMC FUND – DYNAGEST EXPO BONDS USD „MAS“ wurden den Anlegern zu einem Erstausgabepreis von 1.000,00 USD pro Anteil angeboten. Die erste Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds erfolgte am 20. April 2005.

Die Anteile des DMC FUND – HERENS QUALITY LUXURY BRANDS wurden den Anlegern vom 11. Februar 2013 bis zum 14. Februar 2013, 11.00 Uhr, zu einem Erstausgabepreis von 1.000,00 EUR bzw. 1.000,00 USD bzw. 1.000,00 CHF pro Anteil angeboten. Der erste Nettoinventarwert zum Nennwert datiert auf den 14. Februar 2013. Die erste Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds erfolgte am 18. Februar 2013 und datiert

auf den 15. Februar 2013. Die Gelder aus der Erstzeichnung wurden mit dem Wertstellungsdatum 19. Februar 2013 gezahlt.

Die Anteile des DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS werden den Anlegern vom 17. September 2018 bis zum 11. Oktober 2018, 14.00 Uhr, zu einem Erstausgabepreis von 1.000,00 USD bzw. 1.000,00 CHF bzw. 1.000,00 EUR pro Anteil angeboten. Der erste Nettoinventarwert zum Nennwert wird auf den 15. Oktober 2018 datieren. Die erste Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds wird am 17. Oktober 2018 erfolgen und auf den 16. Oktober 2018 datieren. Die Erstzeichnung muss auf dem Zeichnungskonto bei der Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg mit Wertstellungsdatum 15. Oktober 2018 eingehen.

15 RÜCKNAHME

Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile beantragen. Dazu müssen sie einen schriftlichen unwiderruflichen Rücknahmeantrag an die Transfer- und Registerstelle zur Ausführung schicken.

Für Anteile der Gruppe DYNAMIC FLOORING gilt: Wenn ein Rücknahmeantrag zu dem an einem Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis ausgeführt werden soll, muss der Antrag auf Rücknahme von Anteilen (Rücknahme- und/oder Umtauschantrag) der Transfer- und Registerstelle an dem Tag vor dem entsprechenden Bewertungstag vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) vorliegen (siehe nachstehenden Absatz „Nettoinventarwert“).

Für Anteile des DMC FUND HERENS QUALITY LUXURY BRANDS gilt: Wenn ein Rücknahmeantrag zu dem an einem Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis ausgeführt werden soll, muss der Antrag auf Rücknahme von Anteilen (Rücknahme- und/oder Umtauschantrag) der Transfer- und Registerstelle an dem Arbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag vor 9.00 Uhr (Luxemburger Zeit) vorliegen (siehe nachstehenden Absatz „Nettoinventarwert“).

Für Anteile des Teilfonds DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS der Gruppe CORPORATE BONDS gilt: Wenn ein Rücknahmeantrag zu dem an einem Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis ausgeführt werden soll, muss der Antrag auf Rücknahme von Anteilen (Rücknahme- und/oder Umtauschantrag) der Transfer- und Registerstelle drei Arbeitstage vor dem entsprechenden Bewertungstag vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) vorliegen (siehe nachstehenden Absatz „Nettoinventarwert“).

Alle Rücknahmen von Anteilen des DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS unterliegen zusätzlich einer Verwässerungsabgabe, die auf den Rücknahmebetrag erhoben wird, um Spreads bei Anleihepreisen auszugleichen. Die Verwässerungsabgabe wird in den Teilfonds eingezahlt und wird Teil des Vermögens des Teilfonds. Die Verwässerungsabgabe darf **1,50 %** des Rücknahmebetrags nicht übersteigen. Unter aussergewöhnlichen Umständen wie Krisenzeiten, die einen höheren Prozentsatz erforderlich machen, und immer dann, wenn es im besten Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds ist, ist der Verwaltungsrat jedoch berechtigt, den Prozentsatz für die Verwässerungsabgabe auf über **1,50 %** des Rücknahmebetrags festzulegen. In jedem Fall muss die effektive Verwässerungsabgabe, die an einem Bewertungstag erhoben wird, einheitlich für alle an diesem Tag vorgenommenen Ausgaben gelten.

Alle Rücknahmeaufträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Transfer- und Registerstelle eingehen, werden am nächsten Bewertungstag zu dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis durchgeführt.

Der zu zahlende Preis hinsichtlich jedes zur Rücknahme vorliegenden Anteils (der „Rücknahmepreis“) entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil, abzüglich einer Verkaufsgebühr (Exit Fee) von 0,10 %, die an den betreffenden Teilfonds zur Deckung der aus der Rücknahme entstehenden geschätzten Verwertungskosten zahlbar ist.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für einen Teilfonds, die an einem Bewertungstag ausgeführt werden sollen, proportional zu reduzieren, wenn der zu zahlende Gesamterlös für die zur Rücknahme eingereichten Anteile 10 % des Nettogesamtvermögens des betreffenden Teilfonds überschreitet. Der Anteil der Rücknahmen, die an diesem Bewertungstag nicht ausgeführt werden, wird am nächsten Bewertungstag vorrangig ausgeführt.

Die Bestätigung der Ausführung einer Rücknahme erfolgt durch Versand einer Mitteilung an den Anteilinhaber, die die Anzahl und Klasse der zurückgenommenen Anteile sowie den Namen des betreffenden Teilfonds enthält. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung in der Währung der relevanten Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds mit folgendem Wertstellungsdatum:

Für die Teilfonds DMC FUND - DYNAGEST EXPO BONDS EURO “MAS” und DMC FUND - DYNAGEST EXPO BONDS USD “MAS”:
Am Arbeitstag nach dem betreffenden Bewertungstag.

- Für die Teilfonds WORLD HY CORPORATE BONDS

Am Arbeitstag nach dem betreffenden Bewertungstag.

- Für die Teilfonds HERENS QUALITY LUXURY BRANDS:

Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

Die Depotbank ist nur insoweit zu Rücknahmezahlungen verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Devisenkontrollbestimmungen oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbaren Umstände die Überweisung oder Zahlung des Rücknahmeerlöses in das Land des Antragstellers verbieten.

16 UMTAUSCH

Ein Anteilinhaber kann alle oder einen Teil seiner Anteile, die er an einem Teilfonds hält, in Anteile eines anderen oder mehrerer Teilfonds umtauschen. Er kann auch Anteile einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen.

Umtäusche zwischen Teilfonds derselben Gruppe werden zum Nettoinventarwert pro Anteil durchgeführt.

Umtäusche, die unterschiedliche Gruppen betreffen, werden zum

Nettoinventarwert pro Anteil durchgeführt, abzüglich einer Gebühr von 0,10 % auf den zurückgegebenen Teilfonds, zuzüglich einer Gebühr von 0,10 % auf den gezeichneten Teilfonds. Diese Gebühren werden an die jeweiligen Teilfonds zur Deckung geschätzter Transaktionskosten gezahlt. Der Umtausch in die Gruppe CORPORATE BONDS unterliegt einer Verwässerungsabgabe, wie im Absatz „Zeichnung“ beschrieben. Darüber hinaus werden Umtauschanträge nur dann angenommen, wenn die Anteile, wie in Kapitel 5 ANTEILE definiert, einen Mindestwert haben.

Zur Beantragung eines Umtauschs müssen die Anteilinhaber der Gruppen DYNAMIC FLOORING und CORPORATE BONDS schriftlich einen unwiderruflichen Antrag („Rücknahme- und/oder Umtauschantrag“) an die Transfer- und Registerstelle schicken. Umtauschanträge, die am Tag vor dem Bewertungstag vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse ausgeführt. Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden zu den am nächsten Bewertungstag geltenden Preisen ausgeführt.

Zur Beantragung eines Umtauschs müssen die Anteilinhaber des DMC FUND – HERENS QUALITY LUXURY BRANDS schriftlich einen unwiderruflichen Antrag („Rücknahme- und/oder Umtauschantrag“) an die Transfer- und Registerstelle schicken. Umtauschanträge, die am Tag vor dem Bewertungstag vor 9.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse ausgeführt. Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden zu den am nächsten Bewertungstag geltenden Preisen ausgeführt.

Umtäusche können nicht ausgeführt werden, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes oder Zeichnungen bzw. Rücknahmen für einen der betreffenden Teilfonds ausgesetzt wurden.

Die Ermittlung der Anzahl der auszugebenden Anteile an dem neuen Teilfonds erfolgt gemäss der folgenden Formel:

$$\frac{A \times [B \times (100 \% - p)] \times C}{D \times (100 \% + p)} = N$$

wobei:

„A“ die Anzahl der zum Umtausch vorgelegten Anteile darstellt;

„B“ der Nettoinventarwert eines Anteils an dem Teilfonds ist, dessen Anteile zum Umtausch vorliegen, an dem Tag, an dem der Umtausch ausgeführt wird;

„C“ der Umrechnungsfaktor zwischen den Basiswährungen der Teilfonds am Tag der Ausführung ist. Wenn die Teilfonds dieselbe Basiswährung haben, ist dieser Faktor gleich eins;

„D“ der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds am Tag der Ausführung ist;

„N“ die Anzahl der auszugebenden Anteile an dem neuen Teilfonds ist (gerundet auf das nächste Zehntausendstel eines Anteils).

„p“ ein von der Umtauschart abhängiger Parameter ist: innerhalb derselben Gruppe von Teilfonds oder von einer in die andere Gruppe. Innerhalb

derselben Gruppe ist $p = 0$; bei einem Umtausch von einer in die andere Gruppe ist $p = 0,10 \%$.

17 LATE TRADING UND MARKET TIMING

Die Verwaltungsgesellschaft wird alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um illegale Handelspraktiken wie Market Timing und Late Trading zu verhindern. Zu diesem Zweck werden die im Prospekt beschriebenen Fristen und Stichtage für Zeichnungen und Rücknahmen streng eingehalten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass jede Transaktion von Anteilen des Fonds gemäss dem Prospekt und zum geltenden Nettoinventarwert pro Anteil durchgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Durchführung einer Zeichnung ablehnen, wenn der Verdacht besteht, dass die Transaktionen illegal oder missbräuchlich sind, und wird die Täter im vollen Umfang des Gesetzes verfolgen.

18 NETTOINVENTARWERT (NAV)

Der Nettoinventarwert der Anteile an einem Teilfonds, ausgedrückt in der Währung der betreffenden Anteilklasse, wird vom Administrator berechnet.

Im gesamten Prospekt gilt jeder Wochentag ausser (a) Samstag; (b) Sonntag; (c) einem gesetzlichen Feiertag nach luxemburgischem Recht; (d) einem Bankfeiertag, an dem die Banken in Luxemburg geschlossen sind; (e) dem 2. Dezember, dem 24. Dezember (Morgen) und dem 31. Dezember als Arbeitstag.

Für Anteile der Gruppe DYNAMIC FLOORING erfolgt die Berechnung an jedem Mittwoch. Dieser Tag gilt als der Bewertungstag. Wenn ein Mittwoch in Luxemburg kein Arbeitstag ist, erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwertes am nächsten Arbeitstag. Der Nettoinventarwert wird zu dem Luxemburger Arbeitstag datiert, der dem Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

Für Anteile des Teilfonds DMC FUND – HERENS QUALITY LUXURY BRANDS erfolgt die Berechnung an jedem Luxemburger Arbeitstag, der als Bewertungstag bezeichnet wird. Der Nettoinventarwert wird zu dem Luxemburger Arbeitstag datiert, der dem Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

Für die Anteile des Teilfonds DMC FUND – WORLD HY CORPORATE BONDS erfolgt die Berechnung jeweils am Mittwoch; dieser Tag wird als der Bewertungstag bezeichnet. Wenn ein Mittwoch in Luxemburg kein Arbeitstag ist, erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwertes am nächsten Arbeitstag. Der Nettoinventarwert wird zu dem Luxemburger Arbeitstag datiert, der dem Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

Für einen Teilfonds, der nur eine Anteilklasse ausgegeben hat, erfolgt die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Anteil durch die Division des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds durch die Gesamtanzahl an Anteilen dieses Teilfonds, die sich zu dieser Zeit im Umlauf befinden.

Für einen Teilfonds, der mehrere Anteilklassen ausgegeben hat, erfolgt die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Anteils für jede Anteilklasse durch

die Division des Nettovermögens des Teilfonds, das dieser Anteilklasse zuzuordnen ist, durch die Gesamtanzahl an Anteilen dieser Anteilklasse, die sich zu dieser Zeit im Umlauf befinden.

Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds umfassen:

- (a) alle Barbestände, -forderungen oder -einlagen einschliesslich aufgelaufener Zinsen;
- (b) alle Wechsel und Schuldscheine, die auf Verlangen zahlbar sind, und alle fälligen Beträge (einschliesslich der Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, die noch nicht vereinnahmt wurden);
- (c) alle Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionen oder Zeichnungsrechte und alle anderen zu dem Teilfonds gehörigen Anlagen und Wertpapiere;
- (d) alle Dividenden und Ausschüttungen, die in bar oder in Sachwerten an den Teilfonds zahlbar sind, soweit dem Teilfonds bekannt und sofern der Teilfonds die Bewertung für Marktwertfluktuationen von Wertpapieren aufgrund von Handelspraktiken wie dem Handel ex Dividende oder ex Rechte anpassen kann.
- (e) alle aufgelaufenen Zinsen auf etwaige von dem Teilfonds gehaltene verzinsliche Wertpapiere, ausgenommen Zinsen, die im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- (f) alle anderen zulässigen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur, einschliesslich transitorischer Aktiva.

Die Verbindlichkeiten eines jeden Teilfonds umfassen:

- (a) alle fälligen Wechsel und anderen fälligen Beträge;
- (b) die vorläufigen Ausgaben, alle Verwaltungsausgaben, die fällig oder aufgelaufen sind, einschliesslich der Kosten für die jährliche Registrierung bei der Aufsichtsbehörde, Gebühren und Ausgaben für die Rechts-, Wirtschaftsprüfungs-, Verwaltungs- und Depotstellen sowie für die Zahlstelle und zentrale Verwaltung, die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen, Prospekte, Finanzberichte und andere für Anteilinhaber erhältlichen Dokumente, Übersetzungskosten und allgemein jegliche weiteren aus der Verwaltung des Teilfonds resultierenden Kosten;
- (c) alle bekannten fälligen oder fällig werdenden Verbindlichkeiten, einschliesslich aller fälliger Vertragsverpflichtungen für Zahlungen von Geld oder Eigentum;
- (d) ein angemessener zurückgestellter Betrag für Steuern, die zum Bewertungsdatum fällig werden, und alle anderen Rückstellungen oder Rücklagen;
- (e) alle anderen Verbindlichkeiten des Teilfonds gegenüber Dritten. Für die Bewertung seiner Verbindlichkeiten kann der Teilfonds in angemessener Weise alle Verwaltungskosten und andere Ausgaben regelmässigen oder periodischen Charakters berücksichtigen, indem derartige Ausgaben für ein ganzes Jahr oder einen anderen Zeitraum bewertet werden und der entsprechende Betrag proportional durch die relevanten Bruchteile eines solchen Zeitraums dividiert wird.

Für die Bewertung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds werden folgende Grundsätze beachtet:

- (a) Die Berechnung erfolgt auf Basis der Börsenschlusskurse am Arbeitstag

vor dem Bewertungstag, d.h. Wertpapiere oder Derivate, die an einer offiziellen Börse oder einem anderen Markt notieren, werden auf Basis des Schlusskurses am Arbeitstag vor dem Bewertungstag bewertet bzw., wenn es sich um mehrere Märkte handelt, auf Basis des Schlusskurses an jener Börse, die den Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier/Derivat darstellt, ausser wenn diese Kurse nicht repräsentativ sind;

(b) für nicht notierte Wertpapiere sowie für notierte Wertpapiere oder Derivate, für die der Schlusskurs am Arbeitstag vor dem Bewertungstag nicht repräsentativ ist, basiert die Bewertung auf dem angemessenen vorhersehbaren Verkaufskurs, der von der Verwaltungsgesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen veranschlagt wird;

(c) liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;

(d) Finanzderivate, die nicht an einer offiziellen Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden gemäss Marktpraxis am Arbeitstag vor dem Bewertungstag bewertet;

(e) Anteile von offenen Investmentfonds werden mit ihrem letzten vorliegenden Nettoinventarwert oder dem Schlusskurs am Arbeitstag vor dem Bewertungstag bewertet;

(e) Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten, werden zu den Mittelkursen dieser Währungen am Arbeitstag vor dem Bewertungstag (Reuters um 17.00 Uhr Luxemburger Zeit) in diese Basiswährung umgerechnet;

(f) die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, andere realistische Bewertungsgrundsätze für die Vermögenswerte des Fonds anzuwenden, wenn die Wertbestimmung entsprechend den oben genannten Kriterien aufgrund der Umstände nicht realistisch, unmöglich oder inadäquat ist. Besonders im Falle wesentlicher Änderungen der Marktbedingungen kann die Bewertungsbasis für die verschiedenen Anlagen an die neuen Markttrenditen angepasst werden.

Die jährlichen und halbjährlichen Finanzberichte des Fonds enthalten eine Konsolidierung aller Teilfonds. Diese konsolidierten Zahlen werden in EUR ausgedrückt. Zu diesem Zweck werden alle Zahlen, die in einer anderen Währung als EUR ausgedrückt sind, in EUR umgerechnet.

Gegenüber Dritten stellt der Fonds eine einzige juristische Person dar; alle Verbindlichkeiten beziehen sich auf den Fonds in seiner Gesamtheit, ungeachtet der Tatsache, dass die aus diesen Verbindlichkeiten entstehenden Schulden eventuell einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können. Das Eigentum, die Verbindlichkeiten, Gebühren und Ausgaben, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden, werden gleichmässig auf die verschiedenen Teilfonds verteilt, oder – wenn die Beträge und Gründe dies rechtfertigen – entsprechend dem Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds anteilmässig aufgeteilt.

19 RISIKOHINWEISE

Die globale Risikoposition des Fonds wird auf Basis des Commitment Approach berechnet. Dieser Ansatz bestimmt das zusätzliche Engagement und den Hebeleffekt in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten, indem die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in die entsprechenden Positionen in ihren Basiswerten umgerechnet werden.

20 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND AUSSETZUNG VON ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTÄUSCHE

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen an einem oder mehreren Teilfonds in folgenden Situationen vorübergehend auszusetzen:

(a) wenn Wertpapiermärkte oder Börsen, die für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds die Bewertungsbasis bilden, für Zeiträume geschlossen werden, die keine gesetzlichen Feiertage sind, oder wenn Transaktionen an diesen Märkten ausgesetzt oder eingeschränkt werden;

(b) wenn politische, wirtschaftliche, militärische, geldpolitische oder gesellschaftliche Umstände oder andere Fälle höherer Gewalt, die sich der Verantwortlichkeit oder Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen, eine Veräusserung der Vermögenswerte eines Teilfonds durch angemessene und übliche Massnahmen ohne gravierende Nachteile für die Anteilinhaber unmöglich machen;

(c) im Falle einer Unterbrechung der Kommunikationsmittel, mit denen normalerweise der Wert einer Anlage eines Teilfonds bestimmt wird, oder wenn aus irgendwelchen Gründen der Wert einer Anlage des Fonds nicht schnell oder genau genug ermittelt werden kann;

(d) wenn Beschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Ausführung von Transaktionen im Namen eines Teilfonds verhindern oder wenn Kauf- oder Verkaufstransaktionen der Vermögenswerte des Fonds nicht zu üblichen Wechselkursen durchgeführt werden können;

(e) wenn die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung des Fonds oder die Schliessung eines Teilfonds empfiehlt;

(f) wenn es nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Umständen, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft zu verantworten sind, unpraktikabel oder unfair gegenüber den Anteilinhabern werden sollte, den Handel mit den Anteilen fortzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, wenn sie es für notwendig erachtet, die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche Personen oder Unternehmen, die in bestimmten Ländern und Territorien ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, zeitweilig aussetzen oder endgültig einstellen oder beschränken, oder diese natürlichen Personen oder Unternehmen vom Erwerb von Anteilen ausschliessen, wenn eine solche Massnahme zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber und des Fonds notwendig ist.

Im Falle einer unter den oben genannten Gründen erfolgten Aussetzung für einen Zeitraum, der sich über mehr als sechs Tage erstreckt, werden die Anteilinhaber gemäss den Bestimmungen im nachstehenden Absatz „Veröffentlichungen“ entsprechend informiert.

Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt

- in ihrem Ermessen einen Antrag auf den Erwerb von Anteilen abzulehnen;
- jederzeit Anteile zurückzunehmen, bei deren Erwerb

eine in diesem Abschnitt festgelegte Ausschlussmassnahme verletzt wurde.

21 VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Nettoinventarwert, die Ausgabe- und Rücknahmepreise jedes einzelnen Teilfonds und jeder Anteilklasse werden in Luxemburg in den Geschäftsräumen der Depotbank, des Administrators und der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Eine Mitteilung über alle Änderungen des Verwaltungsreglements wird im RESA (Recueil électronique des sociétés et associations) veröffentlicht. Gleichzeitig kann eine Mitteilung an die Anteilhaber in einer Luxemburger Zeitung oder in Zeitungen in Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich verkauft werden, veröffentlicht werden, und der Wortlaut der Änderungen ist für die Anteilhaber in den Geschäftsräumen der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft einsehbar. Eingetragene Anteilhaber werden schriftlich benachrichtigt.

Änderungen und Mitteilungen an Anteilhaber können auch in Zeitungen in Ländern veröffentlicht werden, in denen Anteile des Fonds öffentlich verkauft werden.

22 NOTIERUNG

Die Anteile sind am EURO MTF-Markt notiert.

23 FINANZIELLE DIENSTLEISTUNGEN (FINANCIAL SERVICING)

Die finanziellen Dienstleistungen für den Fonds erfolgen seitens der Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg (BCEE) und der jeweiligen Servicing Agents, bei denen Informationen bezüglich des Fonds erhältlich sind, einschliesslich der Dokumente „Zeichnungsformular“, „Rücknahme- und/oder Umtauschantrag“.

Die Servicing Agents verstehen sich als Vertriebsgesellschaften. Vertriebsgesellschaften sind die Intermediäre, die Teil des von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Vertriebsprozesses sind und sich aktiv an der Vermarktung der Anteile des Fonds beteiligen. Sie werden in diesem und jedem anderen Dokument zum Erhalt von Zeichnungs- und Rücknahme-/Umtauschaufträgen für Anteile am Fonds ermächtigt.

Für die Bearbeitung der bei ihnen eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahme-/Umtauschaufträge müssen die Vertriebsgesellschaften die Daten, die für die rechtzeitige Erfüllung der gesamten mit der Bearbeitung solcher Aufträge zusammenhängenden Aufgaben notwendig sind, unverzüglich an die Transfer- und Registerstelle übermitteln.

Die Vertriebsgesellschaft stellt der Transfer- und Registerstelle die Registrierungsdaten zur Verfügung, die auf individueller Basis für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben notwendig sind.

Für Vertriebsgesellschaften in den GAFI-Ländern ist eine Übermittlung des Nachweises der Zeichnungs- und Rücknahme-/Umtauschaufträge von Anlegern an die Transfer- und Registerstelle nicht notwendig. Wenn ein

solcher Nachweis jedoch nicht nach Luxemburg übermittelt wird, müssen die Vertriebsgesellschaften der Transfer- und Registerstelle nötigenfalls uneingeschränkt Zugang dazu gewähren.

Die Vertriebsgesellschaften sind zum Empfang und zur Leistung von Zahlungen hinsichtlich der von ihnen erhaltenen Zeichnungs- und Rücknahme-/Umtauschufträge ermächtigt; sie können zum Handel mit der Transfer- und Registerstelle auf einer Netto-Basis einzelne Zahlungen zusammenfassen und aufrechnen. Diese Möglichkeit steht für Aufträge zur Verfügung, die sich auf Namensanteile beziehen.

24 STEUERN

Der Fonds unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung. Käufer von Anteilen des Fonds sollten sich bei einem Berater vor Ort über die Gesetzgebung und Besteuerung informieren, die im Hinblick auf ihren Wohnsitz, ihre Staatsangehörigkeit oder Nationalität für den Kauf, das Halten und die Rücknahme von Anteilen sowie Fondsverschmelzungen gelten.

Im Einklang mit der gegenwärtigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegen weder der Fonds noch die Anteilinhaber mit Ausnahme derjenigen, die in Luxemburg ihren Geschäfts- oder Wohnsitz haben oder ständig niedergelassen sind, einer Einkommen-, Kapitalertrag- oder Vermögensteuer. Der Ertrag des Fonds kann jedoch in jenen Ländern einer Quellensteuer unterliegen, in denen die Vermögenswerte des Fonds angelegt sind. In solchen Fällen müssen weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft Steuerbescheinigungen einholen.

Steuern innerhalb der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen beschlossen.

Es kann ein Quellensteuersatz auf Zinserträge aus Fonds in Höhe von 35 % zur Anwendung kommen.

25 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März jedes Jahres.

26 REGELMÄSSIGE BERICHTE

Der Fonds veröffentlicht einen Jahresbericht zum 31. März und einen Halbjahresbericht zum 30. September.

Der Jahresbericht enthält den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss des Fonds. Der Halbjahresbericht enthält die ungeprüften Bilanzen des Fonds. Beide Berichte werden kostenlos an die Anteilinhaber versandt, die dies schriftlich beantragen, und sind für Anteilinhaber in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft und des Administrators erhältlich.

27 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft

kann mit Zustimmung der Depotbank jederzeit über die Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds entscheiden.

Der Fonds wird auch aufgelöst, wenn die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen einstellen, ohne innerhalb von zwei Monaten ersetzt worden zu sein; des Weiteren wird der Fonds im Falle des Scheiterns des Verwaltungsreglements aufgelöst und wenn der gesamte Nettoinventarwert des Fonds länger als sechs Monate unter einem Viertel des laut Luxemburger Gesetz festgelegten Minimums von 1.250.000,00 EUR liegt.

Das Ereignis, das zur Auflösung und Abwicklung des Fonds geführt hat, muss mittels einer Mitteilung, die im RESA (Recueil électronique des sociétés et associations) und in zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschliesslich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, bekannt gegeben werden. Nach dem Datum des Ereignisses, das zur Auflösung führte, und nach der Entscheidung, den Fonds abzuwickeln, werden keine Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge mehr angenommen. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt einen Liquidator, der eine natürliche oder eine juristische Person sein kann. Der Liquidator löst die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds im besten Interesse der Anteilhaber auf und erteilt der Depotbank Anweisungen, den Ertrag aus der Auflösung nach Abzug der Abwicklungskosten jeweils anteilmässig unter den Anteilhabern des entsprechenden Teilfonds aufzuteilen.

Falls die Nettovermögenswerte eines Teilfonds aufgrund von Rücknahmen auf null zurückgehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Schliessung dieses Teilfonds beschliessen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds keine effiziente und rationale Verwaltung mehr zulassen, kann sie die Auflösung dieses Teilfonds beschliessen. Die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft, einen Teilfonds aufzulösen, müssen mittels einer Mitteilung in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschliesslich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, bekannt gegeben werden. Die eingetragenen Anteilhaber werden per Einschreiben informiert.

Ein Teilfonds kann auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft mit einem oder mehreren Teilfonds oder mit einem anderen Anlageorganismus oder einem Teil eines anderen Anlageorganismus zusammengelegt werden. In diesem Fall werden eingetragene Anteilhaber schriftlich informiert und es wird eine Mitteilung im offiziellen Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg, RESA, sowie in Tageszeitungen veröffentlicht, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden. Eine Zusammenlegung mit einem anderen Anlageorganismus oder einem Teil eines anderen Anlageorganismus ist nur dann möglich, wenn der andere Anlageorganismus ein Anlageorganismus gemäss Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist. Jedem Anteilhaber des betreffenden Teilfonds wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines Zeitraums von mindestens einem Monat entweder die Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile gegen Anteile des aufnehmenden Teilfonds zu beantragen, ohne dass dem Anteilhaber Kosten dafür entstehen.

Im Falle der Verschmelzung mit einem anderen Anlageorganismus oder einem anderen Teilfonds des Fonds kann der Zeichnungspreis durch Sacheinlage

aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgenommenen Fonds oder Teilfonds geleistet werden. Diese Sacheinlage wird nach den im obenstehenden Absatz „Nettoinventarwert“ beschriebenen Kriterien bewertet. Anteile der betreffenden Klassen werden zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert gegen Einbringung der derart bewerteten Sacheinlage ausgegeben.

Um eine Rückzahlung geringer Überschussbeträge an Zeichner zu vermeiden, gibt der Administrator bei Namensanteilen Bruchteile bis zum nächsten Zehntausendstel eines Anteils aus.

Alle Beträge, auf die von den Anteilhabern bei Abschluss der Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds kein Anspruch erhoben wird, werden bei der Caisse des Dépôts et Consignations in Luxemburg für die Dauer von dreissig (30) Jahren hinterlegt. Wenn auf die hinterlegten Beträge nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist immer noch kein Anspruch erhoben wird, verfallen diese Beträge.

Die Auflösung und Aufteilung des Fonds kann nicht von einem Anteilhaber, seinen Erben oder Begünstigten gefordert werden.

Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung der Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Die im obigen Abschnitt „Verschmelzungen“ dargelegten Bestimmungen sind davon nicht betroffen.

Die Verjährungsbestimmungen für Kupons liegen bei fünf Jahren ab der jeweiligen Veröffentlichung der Ausschüttungsmittelteilung. Noch auszuschüttende Beträge, die innerhalb dieses Zeitraums nicht beansprucht werden, verfallen zu Gunsten des betreffenden Fonds.

28 VERJÄHRUNGSBESTIMMUNGEN

Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank verfallen fünf Jahre nach dem Ereignis, das Anlass zu den Rechten gab, auf die sich die Anteilhaber berufen.

29 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBLICHE SPRACHE

Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank werden nach Luxemburger Recht beigelegt und unterliegen der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes von Luxemburg, wobei die Verwaltungsgesellschaft und Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg (BCEE) jedoch sich selbst und den Fonds den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der Gerichte solcher Länder unterwerfen können, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden, soweit es sich um Ansprüche von Anlegern, die in solchen Ländern ansässig sind, bzw. um Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche von Anteilhabern handelt, die in solchen Ländern ansässig sind.

Die massgebliche Sprache für das Verwaltungsreglement des Fonds und den Prospekt ist Englisch, wobei die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank jedoch in ihrem Namen und dem des Fonds die Übersetzung in die Sprachen der Länder, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden, als

bindend erachten können.

30 MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE

Die Antragsteller, die Anteile an dem Fonds zeichnen möchten, müssen der Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, welche die Verwaltungsgesellschaft angemessen verlangt, um die Identität des Antragstellers zu prüfen. Widrigenfalls kann die Verwaltungsgesellschaft es ablehnen, die Zeichnung von Anteilen an dem Fonds zu akzeptieren. Antragsteller müssen angeben, ob sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen eines Dritten anlegen. Mit Ausnahme der Antragsteller, die über juristische Personen handeln, die regulierte Spezialisten des Finanzsektors und in ihren Ländern an Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche gebunden sind, die den in Luxemburg geltenden Regelungen entsprechen, ist jeder Antragsteller, der in seinem eigenen Namen oder über Unternehmen in einem Nicht-GAFI-Land handelt, verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg alle notwendigen Informationen zu übermitteln, welche die Verwaltungsgesellschaft angemessen zu prüfen verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss die Identität des Antragstellers prüfen. Im Falle eines im Namen eines Dritten handelnden Antragstellers muss die Verwaltungsgesellschaft auch die Identität der bzw. des wirtschaftlichen Eigentümer(s) prüfen. Ausserdem verpflichtet sich jeder derartige Antragsteller hiermit dazu, die Verwaltungsgesellschaft vor dem Eintritt jeglicher Änderung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu benachrichtigen.

31 ZUR EINSICHT VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente können von den Anteilhabern in den Geschäftsräumen der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden:

Das aktuellste Verwaltungsreglement
Der aktuellste Depotbankvertrag

32 VERTRETUNG UND VERTRIEB IN DER SCHWEIZ

HINWEIS FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ: VERTRETUNG IN DER SCHWEIZ

Gemäß einem Vertretungs- und Vertriebsvertrag vom 8. November 2004 wurde die Banque de Profil de Gestion S.A. (nach Verschmelzung durch Aufnahme von Dynagest S.A.), Cours de Rive 11, CH-1211 Genf 3 als Vertreterin des Fonds in der Schweiz bestellt.

VERTRIEBSGESELLSCHAFT IN DER SCHWEIZ

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile gilt als Erfüllungsort der Sitz der Vertreterin; als anwendbares Recht versteht sich das am Sitz der Vertreterin maßgebliche Recht.

Das Verwaltungsreglement des Fonds, der relevante Prospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos am Sitz der Vertretung erhältlich.

ZAHLSTELLE IN DER SCHWEIZ

Gemäß einem Vertrag vom April 2010 wurde die Banque Cantonale Vaudoise, place Saint François 14, 1003 Lausanne zur Zahlstelle in der Schweiz ernannt.

Die Banque Cantonale Vaudoise stellt insbesondere die Zahlung etwaiger Dividenden, Liquidationserlöse, Rückkaufswerte von Anteilen, deren Rücknahme beantragt wurde, sowie gegebenenfalls auch die Zuteilung von kostenlosen Anteilen sicher.

VERÖFFENTLICHUNGEN

In der Schweiz werden alle Veröffentlichungen des Fonds via SwissFundData erscheinen.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEKOSTEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Werktag auf der elektronischen Plattform „Swiss Fund Data“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“.

ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Die Fondsleitung sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden;

- Überlassung des Verkaufsteams der Vertriebsstelle und Kommunikation des Vorgangs zur Zeichnung von Fondsanteilen,
- Umsetzung der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses (des Kundenbedarfs),
- Informationspflicht hinsichtlich der Gebühren und Vergütungen in Verbindung mit dem Fonds,
- Bereitstellung der Fondsunterlagen (für die Anleger),
- Sorgfaltspflicht zwecks Verhinderung von Geldwäsche,
- Ernennung und Beaufsichtigung (Kontrolle und Begleitung) etwaiger Untervertriebsstellen,
- Schulung von Kundenberatern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden,

dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

SPRACHE

Der Prospekt und der vereinfachte Prospekt, wie sie und ihrer deutschen Fassung der FINMA eingereicht worden sind, sind für die juristischen Beziehungen zwischen dem Fonds und dem Anleger in der Schweiz massgebend.

**Dynamic Asset Management
Company**

**(Luxembourg) S.A.
15 rue du Fort Bourbon
L-1249 Luxemburg**

**Weitere Informationen
erhalten Sie bei**

**Dynamic Asset Management
Company (Luxembourg) S.A.**

Tel.: +352 26 48 02 64

Fax: +352 26 48 02 65

www.dmc.lu

oder

Banque de Profil de Gestion S.A.

**(nach Verschmelzung durch
Aufnahme von Dynagest S.A.)**

Tel.: + 41 22 818 32 00

Fax: + 41 22 818 31 03